XII.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Dienstag, den 17. November 1846.

Antrag des Senats.

Der Senat benutzt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Mittheilungen, Erklärungen und Anträgen über folgende Gegenstände.

I. Verlängerung der Straße auf der Braake in der Vorstadt.

Verschiedene Anwohner der außer dem Heerdenthore belegenen Straße auf der Braake haben dem Senate vorgestellt, daß sich jetzt eine Gelegenheit ergebe, dieser letzteren, welche bis jetzt eine Sackstraße bildet, eine Verbindung mit der Straße an der Viehweide zu eröffnen, indem sie von dem Eigenthümer des die Braake am nordöstlichen Ende begränzenden Erbes den Grund und Boden zu einer dort anzulegenden Verbindungsstraße erwerben und dadurch die Straße auf der Braake in eine durchstreckende verwandeln könnten. Sie seien bereit, diesen Grunderwerb für ihre Rechnung zu machen, und die anzulegende neue Verbindungsstraße dem Staate unentgeltlich wieder abzutreten, dafern derselbe sich dazu verstehen sollte, die Unkosten der erforderlichen Bepflasterung zu übernehmen, da es ihnen zu schwer falle, diese noch neben dem Ankaufspreise des Grund und Bodens unter sich aufzubringen.

Der Senat ist des Dafürhaltens, daß sich eine Anlage dieser Art vorzugsweise auch im Interesse des Publicums empfehle, indem dadurch für die schon jetzt sehr starke und nach Vollendung des Bahnhofes wahrscheinlich sich noch bedeutend vermehrende Passage über den Heerdenthorssteinweg ein zweiter Communicationsweg eröffnet wird, und daß deshalb eine ausnahmsweise Uebernahme der Bepflasterungskosten dieses neuen Verbindungsweges, welche sich auf Einhundert und fünfzig Thaler berechnen, von Seiten des Staats sich rechtfertigen dürfte, weshalb er die Bewilligung dieser Summe und deren Ueberweisung an die Bepflasterungsdeputation anheim giebt.

II. Zudämmung der großen Balge.

Die Administration und Deputation für die große Balge hat dem Senate vorgestellt, daß sie nach gänzlicher Vollendung der Zudämmung dieses Canals in einem Vorschusse von 1407 ℔ geblieben sei, welchen sie von den Interessenten ohne große Härte nicht weiter einzufordern im Stande sei und daher bitte, daß ihr ein weiterer Zuschuß zu diesem Betrage aus der Staatscasse bewilligt werden möge.

Aus den von ihr vorgelegten Berechnungen geht hervor, daß der erste Kostenanschlag des verstorbenen Baudirectors Stamm sich auf 31,500 ℔ belief und die Administration diesen Betrag durch den Verkauf des zugedämmten Balgegrundes, durch eine vierfache Quote der Interessenten und durch den vom Staate bewilligten Zuschuß von 8000 ℔ zureichend zu decken hoffen durfte.

Statt dessen haben sich auf der einen Seite die Gesammtkosten auf 35,412 ℔ 41 ß belaufen, weil noch manche unvorhergesehene Ausgaben hinzugekommen sind, und andererseits hat der Erlös der Plätze fast 3000 ℔ weniger eingeliefert, so daß die Interessenten statt einer zu 13,220 ℔ veranschlagten vierfachen Quote, sich zur Einzahlung einer sechsfachen Quote zum Belaufe von 17,763 ℔ haben verstehen müssen, wobei die Administration mit sehr vielen mühseligen Differenzen zu kämpfen gehabt hat.

Demnach ist noch das obgedachte Deficit von 1407 ℔ ungedeckt geblieben, und erbittet sie sich darum die Hülfe des Staats, weil es ihr, wie sie angiebt, an aller Aussicht mangelt, von den Interessenten ein Weiteres zusammen zu bringen, wogegen sie sich aber erbietet, alle Anrechte an verschiedene noch unveräußerte Räume, die mindestens etwa 300 ℔ und unter Umständen ansehnlich mehr werth seien, dem Staate zu überlassen. Daneben ist sie der Meinung, daß dem Staate dadurch, daß ihm die Unterhaltung mehrerer kostbarer Gewölbe abgenommen und von ihm für den zugedämmten Raum verschiedener Straßen, durch welche die Balge gegangen, der Gesellschaft nichts vergütet sei, und daß endlich das massive Grauwerksgewölbe vor der Messelbude jetzt aufgenommen werden könnte, ein reichliches Aequivalent für den früheren und den jetzt erbetenen weiteren Zuschuß zufallen werde.

Es ist nun freilich bereits früher nach dem Vorschlage der Finanz-Deputation in ihrem Berichte vom 17. März 1837 ein Aversionalzuschuß von 8000 ℔ aus der Generalcasse in Bezug auf das Interesse, welches der Staat und den Vortheil, den das Publicum im Allgemeinen bei dieser großen Unternehmung hatte, bewilligt und dabei auf jene Gegenleistungen mit Rücksicht genommen. Allein diese Proposition wurde damals nur nach einem billigen Ermessen im Blick auf den damaligen Kostenanschlag gemacht, jedoch waren derzeit die Verhältnisse noch nicht so vollständig zu übersehen, und konnten insbesondere die vielfachen Verwicklungen und Schwierigkeiten, sowie die größeren Kosten noch nicht dabei in Anschlag gebracht werden. Der Senat ist daher der Meinung, daß unter den obwaltenden Umständen nach der ganzen Lage der Sache und bei den ansehnlich vermehrten Kosten, welche die schwierige Anlage am Ende verursacht hat, der weiter erbetene Zuschuß von 1407 ℔ wohl aus der Staatscasse nachbewilligt werden möge; — jedoch ohne daß dadurch in den Bedingungen

gungen und Vorschriften, die in dem vorangeführten, vom Senat und der Bürgerschaft genehmigten Berichte festgesetzt sind, etwas geändert werde, somit der Staat auch mit den etwa noch nicht erledigten Liquidationen mit einzelnen Interessenten der Balge überall nichts zu schaffen habe, wie es sich denn auch empfehlen möchte, wegen etwa noch erforderlicher schließlicher Regulirung der Verhältnisse, namentlich wegen der angebotenen Uebertragung der noch unverkauften Räume, die Sache an die Finanz-Deputation zu überweisen und diese damit zu beauftragen.

III. Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide, die vorbereitenden Arbeiten für die Verbesserung derselben betreffend.

Der Senat tritt ebenfalls den, in dem am 10. September 1846 mitgetheilten Deputations-Bericht enthaltenen Vorschlägen bei. Auch erklärt er sich, was den Antrag der Bürgerschaft vom 22. Mai d. J. betrifft, mit derselben einverstanden, daß, unbeschadet der die Weide betreffenden öffentlichen oder Privat-Rechtsverhältnisse, der Ertrag der Weide und der gesammelte Fonds, vorbehältlich der besonderen Rechnungsführung, bis zu anderweitigem Beschlusse in die Generalcasse fließe.

IV. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

V. Bericht des Departements der Schlachte.

VI. Bericht der Deputation wegen Verminderung der Gefahren des Hochwassers.

Indem der Senat diese ihm von den Behörden eingereichten Berichte der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt, fordert er dieselbe zugleich auf, sich über die, in dem ihr am 18. September d. J. mitgetheilten Anlagen A. B. C.

VII. Ferneren Bericht, gesetzliche Bestimmungen wegen Versicherungen gegen Brandschäden betreffend,

enthaltenen Vorschläge, sowie über diejenigen, welche in dem ebenfalls an solchem Tage vorgekommenen

VIII. Ferneren Bericht wegen der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und Aufhebung von Handlungs-Societäten und Procuren,

enthalten sind, weiter zu erklären.

Schließlich benutzt der Senat mit Vergnügen die heutige Gelegenheit, um die dankbare Anerkennung des rühmlichen Gemeinsinns auszusprechen, welchen Officiere und Mannschaft der Bürgerwehr durch die Willfährigkeit und Pünktlichkeit, womit

sie auch in diesem Jahre während der Abwesenheit des Linienmilitairs den Garnisondienst übernommen, von Neuem an den Tag gelegt.

Auch zu ihren heutigen Berathungen wünscht der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft erklärt sich über die im heutigen Convente zur Berathung stehenden Gegenstände in Folgendem:

I. Verlängerung der Straße auf der Braake in der Vorstadt.

Sie ist mit dem Erwerbe des fraglichen Grundeigenthums für den Staat einverstanden und bewilligt ausnahmsweise den beantragten Beitrag von 150 ℔ zu den Bepflasterungskosten der darauf neu anzulegenden Straße, den sie ihrerseits der Bepflasterungs-Deputation überweiset. Die künftigen Unterhaltungskosten der neuen Straße werden indeß von den betheiligten Anliegern zu tragen sein.

II. Zudämmung der großen Balge.

Eine Löbliche Bürgerschaft tritt dem Antrage Eines Hochweisen Raths unter den von ihm hervorgehobenen Bedingungen bei, bewilligt die geforderten 1407 ℔, welche sie auf die Generalcasse anweiset, und ersucht die Finanz-Deputation, der sie die Regulirung des Weiteren überträgt, um eine Ueberlegung, ob das fragliche Gewölbe schon jetzt weggeräumt werden könne, und wenn sie es für geeignet halte, solches ins Werk zu richten.

Zugleich erbittet sie sich aber von der Deputation zur Verlängerung der Schlachte einen baldigen Bericht, ob nicht auch die Messelbude und Zubehör schon jetzt, zur Vergrößerung der Schlachte, hinweggeschafft werden könnten.

III. Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide, die vorbereitenden Arbeiten für die Verbesserung derselben betreffend.

Eine Löbliche Bürgerschaft hat das obwaltende Einverständniß Eines Hochweisen Raths mit ihrem Antrage vom 22. Mai d. J. gern vernommen und sieht sie, da sie bei den sonstigen Bemerkungen desselben nichts zu erinnern findet, diesen Gegenstand als erledigt an.

IV. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Indem sich Eine Löbliche Bürgerschaft der bestehenden Deputation für den gegebenen Bericht verbunden achtet und deren Bedenken theilt, bloße Ueberweisungen (Ueberschreibungen) von Geldern, die nicht für Wechsel oder Anweisungen zu achten, der bestehenden Abgabe zu unterwerfen, giebt sie zu den ihr sonst proponirten Abänderungen ihre Zustimmung und genehmigt mit diesen das Fortbestehen der bisherigen Steuern und Abgaben für das kommende Jahr. Sie ersucht zugleich die bestehende Deputation, sich auch im nächsten Jahre zeitig mit einer Revision der neuen Steuer-Verordnung zu bemühen.

V. Bericht des Departements der Schlachte.

Eine Löbliche Bürgerschaft dankt für diesen Bericht, erklärt sich mit den darin gemachten Anträgen einverstanden und weiset ihrerseits 2300 ℔ für den neuen Krahn und 400 ℔ für die Reparatur der Ufer-Bollwerke auf die Generalcasse an.

Es ist ihr zugleich genehm, daß die weiter geforderten 650 ℔ in das Budget des kommenden Jahres aufgenommen werden, und empfiehlt sie dem Departement der Schlachte die baldige Ausführung der fraglichen Arbeiten.

VI. Bericht der Deputation wegen Verminderung der Gefahren des Hochwassers.

Eine Löbliche Bürgerschaft bedauert es recht sehr, daß die bestehende Deputation sich auch heute noch nicht im Stande gesehen hat, das ihr am 5. Juni d. J. ertheilte Commissorium zu erledigen, und beschränkt sie, um die Arbeiten der Deputation möglichst zu vereinfachen, ihre Bitte an dieselbe dahin, über einen ihr am geeignetsten scheinenden Ueberlauf zu berichten und demgemäß allgemeine Kosten-Anschläge über einen solchen zu veranlassen; und erwartet sie, daß die Techniker ungesäumt die dazu erforderlichen Arbeiten vornehmen und sie für diese Zeit, — wie sie es bei Einem Hochweisen Rathe beantragt, — von anderen Arbeiten wo möglich entbunden werden.

VII. Fernerer Bericht, gesetzliche Bestimmungen wegen Versicherungen gegen Brandschäden betreffend.

Ueber den ihr im Convente vom 18. Septbr. d. J. mitgetheilten Gesetzes-Entwurf in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden giebt Eine Löbliche Bürgerschaft die sich vorbehaltene Erklärung dahin ab; sie wünscht

zu §. 1. hinter dem Worte: „übernommen“ den Zusatz: oder prolongirt; sowie

zu §. 2 c. am Ende den Zusatz:
wo dann der Geschäftsführer der Anstalt dieselbe bei den hiesigen Gerichten zu vertreten hat,

d. zugleich nachzuweisen, daß ein Bremisches Urtheil in ihrem Domicil ohne weitere Verhandlungen zu vollziehen sei.

Im Uebrigen erklärt sie sich mit dem Entwurfe für die nächsten fünf Jahre einverstanden und ersucht Einen Hochweisen Rath, diese gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie auch seine Genehmigung erhalten sollten, Namens Rath und Bürgerschaft zur öffentlichen Kunde zu bringen.

VIII. Bürgerwehr.

Eine Löbliche Bürgerschaft schließt sich von ganzem Herzen dem Danke Eines Hochweisen Raths an die Bürgerwehr für die Sorgfalt, mit welcher sie sich während der diesjährigen Lager-Uebungen unsers Bundes-Contingents dem Garnisonsdienste unterzogen hat, an, und ersucht sie die Bewaffnungs-Deputation, diesen heute gemeinschaftlich votirten Dank zur Kunde ihrer Mitbürger zu bringen.

IX. Surrogationen.

Endlich hat Eine Löbliche Bürgerschaft für folgende Herren, die ihre Entlassung gewünscht haben, wieder erwählt:

1) **bei der Regierungs-Commission und den Repräsentanten Einer Löblichen Bürgerschaft bei derselben,** an die Stelle des Herrn Aeltermann G. J. Bechtel,

Herrn Johann Ludwig Ruyter;

2) **bei der am 25. Sept. d. J. niedergesetzten Deputation,** an die Stelle des Herrn C. A. Heineken,

Herrn Diedrich Köncke, Hermann's Sohn;

3) **bei der zur Revision der Accise, Weser-Zoll und Seeschifffahrts-Abgabe,** für den Herrn Doctor D. Motz,

Herrn Doctor Wilhelm Albers,

und dankt sie den Herren für ihre gehabten Bemühungen.

Sie schließt ihren Vortrag mit den besten Wünschen für das Wohl unseres Freistaats.

Schluß-

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat schließlich das Folgende:

Zu **I.** Verlängerung der Straße auf der Braake in der Vorstadt,

Zu **II.** Zudämmung der großen Balge,

Zu **III.** Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide, die vorbereitenden Arbeiten für die Verbesserung derselben betreffend.

Diese Gegenstände finden sich durch Einverständniß erledigt.

Zu **IV.** Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern,

Zu **V.** Bericht des Departements der Schlachte,

erklärt sich der Senat mit den in diesen Berichten gemachten Vorschlägen ebenfalls einverstanden.

Zu **VI.** Bericht der Deputation wegen Verminderung der Gefahren des Hochwassers,

empfiehlt auch der Senat dieser Deputation die sorgsamste Beschleunigung ihrer Arbeiten.

Zu **VII.** Fernerer Bericht, gesetzliche Bestimmungen wegen Versicherung gegen Brandschäden betreffend,

tritt der Senat den Vorschlägen der Deputation, so wie den von der Bürgerschaft gemachten Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen bei, wodurch auch dieser Gegenstand erledigt ist.

Indem der Senat schließlich die angeführten Entlassungen und Ergänzungen bei den bemerkten Deputationen genehmigt und bestätigt, auch dem bei dieser Gelegenheit geäußerten Danke sich anschließt, entläßt er auch heute die Ehrliebende Bürgerschaft mit dem aufrichtigsten Wunsche für das fernere Wohl unsers Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern hat dem ihr in den Conventen vom 19. und 30. December 1845 ertheilten Auftrage gemäß sich deshalb berathen und beehrt sich, über das Resultat nachstehend zu berichten.

Indem sie im Allgemeinen die Fortdauer derselben im nächsten Jahre der Finanzlage unseres Staats angemessen erachtet und diese daher anheim giebt, findet sie sich nur zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Zu XVI. Stempelabgabe.

b) Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 12. 13.

1) Es ist vorgekommen, daß Wechsel an die Ordre eines Auswärtigen ausgestellt oder vom Auslande erhaltene Wechsel indossirt und dem eigentlichen Käufer, der die Valuta hier bezahlt, übergeben worden sind, ohne daß dieselben gestempelt und die Abgabe bezahlt worden, was doch den Bestimmungen wegen des Wechselstempels zuwider läuft. Obgleich nun diese Bestimmungen sich deutlich darüber aussprechen, so glaubt doch die Deputation zur Vermeidung jeden Mißverständnisses und der besseren Uebersichtlichkeit wegen folgende etwas veränderte Fassung anheim geben zu müssen:

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den, in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen,
II. Seeassecuranzpolicen, oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen,
III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

13) Für alle hier geschriebene, sowie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assecuranz-Prämien ist zu zahlen:

a) bis zu ausschließlich 100 ℔ . . . 3 Grote
b) von 100 ℔ bis ausschließlich 200 ℔ 4 Grote
c) „ 200 ℔ „ „ 300 ℔ 8 Grote
d) „ 300 ℔ „ „ 400 ℔ 12 Grote
und so weiter.

Ausgenommen sind hievon:

a) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter hier gestempelter Wechsel geschrieben werden;

b) alle hier ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

c) alle Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält und, obgleich mit seinem Indossement versehen, selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in's Ausland wieder remittirt;

d) alle Wechsel, welche hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland remittirt werden, oder falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden;

e) alle Wechsel, welche in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt oder acceptirt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder Zahlung kommen.

Ob übrigens bloße Ueberweisungen (Ueberschreibungen) von Geldern der Wechselabgabe gleichfalls zu unterwerfen seien, scheint noch manchen Bedenken zu unterliegen, und stellt die Deputation den Beschluß darüber ihren geehrten Committenten lediglich anheim.

2)

Zu № 16. wegen der geänderten Coursberechnung mit Frankfurt am Main — wird es statt „Wechselzahlung — 110" — jetzt „in 24 fl. Fuß — 50" heißen müssen.

3)

Zu № 18. Seeassecuranz-Policen.

Es ist gebräuchlich geworden, mehrere Schiffe oder Ladungen in einer Police versichern zu lassen, und geschieht dieses sogar bei Versicherungen von hier aus; dadurch werden die Summen der Versicherung in solchen Policen sehr ansehnlich, welche aber nach dem bisherigen Tarif nur den höchsten Stempelsatz von 4 ℔ für „über 10,000 ℔" zu entrichten haben; während eine bedeutend höhere Stempelabgabe zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Versicherungssumme über mehrere Policen vertheilt wäre.

Die

Die Deputation hält dafür, daß zur Erhaltung möglichster Gleichheit der Besteuerung in diesen Fällen es räthlich sein werde, die Scale des Tarifs zu erweitern. Außerdem scheint ihr das Verhältniß der einzelnen Sätze gegen einander richtiger wie bisher gefaßt werden zu können, und sie schlägt daher folgende Stempelsätze vor, deren Ertrag vielleicht etwas höher als der bisherige sich belaufen dürfte:

bis einschließlich	100	℔					4	ß
von über	100	℔	bis einschließlich	200	℔		8	„
„ „	200	„	„ „	300	„		12	„
„ „	300	„	„ „	400	„		15	„
„ „	400	„	„ „	500	„		18	„
„ „	500	„	„ „	700	„		24	„
„ „	700	„	„ „	1000	„		30	„
„ „	1000	„	„ „	1500	„		48	„
„ „	1500	„	„ „	2000	„		60	„
„ „	2000	„	„ „	3000	„	1 ℔	12	„
„ „	3000	„	„ „	4000	„	1 „	36	„
„ „	4000	„	„ „	5000	„	2 „	—	„
„ „	5000	„	„ „	7000	„	2 „	36	„
„ „	7000	„	„ „	10,000	„	3 „	—	„
„ „	10,000	„	„ „	15,000	„	4 „	—	„

für jede 5000 ℔ mehr 1 ℔ — ß.

Als in der Billigkeit begründet empfiehlt sich folgender Zusatz:

„Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt „wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden „Stempelbetrag gestattet."

4)

Zu den „Allgemeinen, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffenden Verfügungen"

gehört sub № 1, diejenige wegen der anzunehmenden Geldsorten.

Es würde sehr zur Förderung der schnellen Abfertigung beitragen, wenn darin einige Beschränkung eintreten könnte.

Holländische Randducaten müssen, weil sie oft beschnitten und dann mit neuem Rand versehen sind, jederzeit nachgewogen werden.

Holländische Gulden sind außer Cours gesetzt.

Die einzelnen und doppelten Bremer Groten verursachen bei ihrer Zahlung einen starken Zeitverlust.

Es mögte daher angemessen sein, diese Bestimmung so zu treffen:

№ 1. Es werden keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 ℔ und 2 ℔ 36 ß, feine Zweidrittelstücke zu 48 ß, Bremer Grob Courant und Bremer Groten.

Bei Zahlungen über 5 ℔ werden die Zweidrittelstücke und das Bremer Grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 ℔ aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 ℔ bis 1 ℔ incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer Grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 ℔ können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht
des
Departements der Schlachte.

Durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 13. März d. J. wurde bestimmt, daß der vor der Häschenstraße im Bau begriffene Krahn für Rechnung des Staats übernommen werden sollte. Dieses ist geschehen, und es sind auch die erforderlichen anderweitigen Arbeiten, als Verlegung der Pumpe, Errichtung eines Bollwerks am Fuße des Deichs, Herstellung desselben, Anlegung einer Treppe, Austiefung des Löschplatzes vor dem Krahn u. s. w., nun vollendet. Die Kosten für das Ganze belaufen sich auf circa 2300 ℔, um deren Bewilligung das Departement der Schlachte hierdurch ersucht, da bei der Aufstellung des Budgets diese Ausgabe, die erst durch spätere Beschlüsse herbeigeführt worden ist, nicht in Antrag gebracht werden konnte. —

Dann haben die Ausgaben für die Reparaturen der Ufer-Bollwerke dadurch, daß zwei Treppen, die durch das hohe Wasser in den Fundamenten untergraben, wieder hergestellt werden mußten, so wie dadurch, daß der niedrige Wasserstand die Ausfugung der ganzen Ufermauer auch in den unteren Theilen und namentlich die Ausbesserung des Rostwerks unter der Ufermauer an der Holzpforte gestattete, einen Mehrbetrag von circa 400 ℔ erfordert, um deren Nachbewilligung hiedurch ebenfalls ersucht wird.

Mit diesen Anträgen verbindet das Departement der Schlachte dann noch den Folgenden.

Bei der Aufstellung des Güterschoppens neben dem Krahn № 3. hat es sich noch mehr herausgestellt, wie Raum beengend die neben der Ansgariitränke befindlichen drei Pumpereien sind, und dieses Veranlassung gegeben, Verhandlungen über eine Veränderung derselben mit den Interessenten anzuknüpfen. Diese haben denn, vorbehältlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft zu folgender Vereinbarung geführt:

1) Die drei verschiedenen Pumpereien werden durch eine vereinfachte und verkleinerte Einrichtung in Eine vereinigt, über deren Benutzung die Interessenten derselben sich unter sich zu verständigen haben. Jeder Administrator der drei Pumpereien erhält zu der, auch als Anbringer für Feuersprützen zu benutzenden und fest zu verschließenden Pumpe einen Schlüssel. In Betreff der Anlage und Einrichtung derselben wird den Interessenten zugesichert, daß dieselben im Ganzen wenigstens die gleiche Stärke und denselben Druck einer einzelnen gegenwärtig benutzten Pumpe

erhalte, und daß die Aufstellung so gemacht werde, daß die Pumpenarbeiter durch eine Bedachung vor dem Regen geschützt sind.

2) An diese von den Interessenten gemeinschaftlich zu benutzende Pumpe wird nebenbei noch eine, als Anbringer für Feuerspritzen dienende Vorrichtung angebracht, sowie außerdem eine zum Gebrauch für das Publicum dienende Pumpe angelegt.

3) Die Kosten dieser Umänderungen werden von dem Departement der Schlachte übernommen, welches dagegen die gegenwärtig vorhandenen hölzernen Schauer, das Pumpwerk und das dazu gehörende, über der Erde befindliche und in die Wasserbehälter gehende Röhrenwerk erhält.

4) Die künftige Unterhaltung dieser neuen Anlage wird dahin vereinbart, daß das Pumpwerk für die Interessenten nebst dem was dazu gehört von diesen, die des öffentlichen Brunnens und des Anbringers, sowie wenn durch die Benutzung des Letzteren Beschädigungen entstehen sollten, von dem Schlachte-Departement bestritten, etwaige das Ganze betreffende Kosten aber gemeinschaftlich getragen und repartirt werden.

5) In Betreff der in der Erde liegenden, den Interessenten das Wasser zuführenden Röhren, sowie überhaupt hinsichtlich aller etwaigen Eigenthumsrechte bleibt es bei den bisherigen Verhältnissen und es soll darin, durch die gegenwärtige Vereinbarung, durchaus keine Veränderung bewirkt werden.

Die beikommende Handzeichnung ergiebt, wie der bisher von den Pumpereien eingenommene Platz zu verwenden beabsichtigt wird, nämlich den jetzt oberhalb aufgerichteten Waarenschoppen um circa 20 Fuß (2 Fach) zu verlängern und davon mit der Hälfte den Lagerraum für Waaren zu vergrößern, in der andern Hälfte aber sowohl die Pumperei für die Interessenten mit dem Anbringer, als auch nach der Weserseite den öffentlichen Brunnen aufzustellen. Es verbleibt dann noch ein freier Raum von circa 6 Fuß Breite neben der Treppe, der bei Auftragen von Getraide, so wie für Auf- und Abbringen von kleinen Gütern sehr nützlich sein wird. Beide Pumpen werden von Eisen, die für die Interessenten mit Druckwerk, und es unterliegt, nach dem Gutachten des Baudirector Kraushaar, so wie nach den von dem Fabrikanten gestellten Bedingungen keinem Zweifel, daß das Pumpwerk für die Interessenten die Leistungen der gegenwärtig benutzten übersteigen und der Anbringer bei Feuer für die Sprützen von erheblichem Nutzen sein wird. Daneben wird der öffentliche Brunnen, dessen Anlage schon vor mehreren Jahren beabsichtigt und wofür auch damals bereits ℳ 200 „ — bewilligt, aber nicht verwendet worden, dem Publicum eine große Annehmlichkeit gewähren und eine Gefahr, die seither beim Wasserschöpfen aus der Weser, wenn diese einen höheren Stand erreicht hatte, Statt fand, abwenden.

Die sämmtlichen Kosten, die der Verlängerung des Schoppens mit eingeschlossen, berechnen sich auf ℳ 650 „ —, um deren Bewilligung für das Jahr 1847, falls der Senat und die Bürgerschaft den Antrag genehmigen, daher ersucht wird.

Anlage C.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation
wegen
Verminderung der Gefahren des Hochwassers.

Nachdem die Deputation die Resultate der technischen Voruntersuchungen und Begutachtungen, sowie ihrer eigenen Berathungen über die zur Vermeidung der Gefahren des Hochwassers zu treffenden Einrichtungen im Convente vom 22. Mai d. J. in einem ausführlichen Berichte vorgelegt und darüber ihre Ansicht ausgesprochen hatte, wurde ihr im Convent vom 5. Juni d. J. von Neuem vorab

1) ein Bericht darüber aufgetragen, welchen Punct sie für einen Ueberfall am geeignetsten halte, sowie einen genauen Anschlag der Kosten, welche damit verbunden sein dürften;

2) ein Bericht und Kostenanschläge über die von ihr bei Anlage einer Umleitung vorausgesetzten verschiedenen Einrichtungen.

Da sie sowohl für die Anlage von Ueberfällen als für die einer Umleitung bereits summarische Kostenüberschläge mitgetheilt hatte und durch diese und die Zusammenstellung der Gründe, die für die eine oder andere Art der Anlage angeführt worden, den Senat und die Bürgerschaft in den Stand gesetzt zu haben hoffte, zwischen diesen Hauptgattungen solcher Anlagen eine Wahl zu treffen, wo dann sofort Hand an das Werk gelegt und mit der speciellen Bearbeitung des gewählten Plans hätte vorgeschritten werden können, so mußte sie sich jetzt bald überzeugen, daß durch die beiden weiteren Aufträge die Beschlußnahme und demnächstige Ausführung noch auf eine geraume Zeit hinausgeschoben werden würde.

Denn um genaue Kostenanschläge über einen Ueberfall zu verfassen, mußten jetzt alle die vielfältigen Einzelheiten einer solchen Anlage, sowohl in Betreff der Constructionsart des Ueberfalls selbst und seiner nächsten Zubehörungen, als auch des weiter hinsichtlich der Leitdeiche, Brücken, Chausseen und sonstigen Schutzvorrichtungen gegen die schädlichen Folgen der Wassereinströmung speciell Vorzunehmenden erwogen und im Einzelnen deren Umfang ermittelt und deren Kostenbetrag darnach ausgerechnet werden.

Es ist einleuchtend, daß die Deputation selbst nicht im Stande war, diese Erwägungen und Berechnungen vorzunehmen, sondern sie mußte deshalb wieder auf die technischen Beamten recurriren, konnte sich aber ihrerseits nur darauf beschränken, denselben die verschiedenen Gesichtspuncte näher anzudeuten, worauf jene, um nichts

zu übersehen, ihr Augenmerk zu richten hätten. Dieses letztere ist auch sofort geschehen. Die den Technikern darnach aufzutragende Arbeit war so umfassend, und erforderte die Berücksichtigung so vieler Details, daß vorauszusehen war, sie würden bei unausgesetzter Arbeit mehrere Monate darauf verwenden müssen.

Doch selbst die Hoffnung, wenigstens in einer solchen Frist damit zu Stande zu kommen, ist bis jetzt unerfüllt geblieben, indem die drei mit dieser Arbeit gemeinschaftlich beauftragten Beamten auf die an sie ergangene Mahnung angezeigt haben, wie sie durch andere dringende laufende Dienstgeschäfte dergestalt in Anspruch genommen seien, daß sie bis jetzt die Arbeit noch nicht einmal hätten anfangen können. Der Baurath van Ronzelen, welchem bei der gemeinschaftlichen Arbeit das Directorium aufgetragen werden mußte, hat hinsichtlich des Bremerhavens auf Verlangen der demselben vorstehenden Deputation theils längere Zeit auf Reisen zubringen, theils viele Planzeichnungen ausarbeiten müssen, die nach seiner Angabe alle seine Zeit und Kräfte in Anspruch genommen haben. Er hat daher nicht einmal seine Collegen zusammenberufen, um sich über die Vornahme der gemeinsamen Arbeit zu berathen, hofft aber, in diesem Monat damit beginnen zu können. Der jetzt mit dem Wasserbau beauftragte Director Kraushaar hat bei dem anhaltenden niederen Wasserstande und den sonstigen vielen neuen Wasserbauten zum Besten der Schiffahrt für den Auftrag der Deputation noch keine Zeit zu gewinnen vermogt, zumalen noch nicht einmal eine Zusammenkunft zu gemeinschaftlicher Berathung hat Statt finden können. Für sich allein meint er aber selbst mit den Vorarbeiten zur Erledigung des neuen Auftrags nicht unter vier Monaten fertig werden zu können. Der Director Blohm endlich ist nicht minder durch seine sonstigen unaufschiebbaren täglichen Geschäfte bis jetzt abgehalten, giebt aber seinerseits die Aussicht, jetzt in wenigen Wochen mit der Arbeit zu Stande zu kommen.

Unter diesen Umständen sieht sich daher die Deputation ohne ihre Schuld, weil sie ohne technische Beihülfe ihren Auftrag nicht ausführen kann, außer Stand, schon jetzt und vielleicht noch in längerer Zeit nicht nur einmal über den ersten Theil ihres Auftrags zu berichten.

Sollen aber demnächst von den nämlichen Technikern auch hinsichtlich des zweiten Auftrags schon im Voraus alle Einzelnheiten der verschiedenen mit einer Umleitung verbundenen Einrichtungen bearbeitet und genau berechnet werden, ehe noch überall ausgemacht ist, ob man sich dafür entschließen will oder nicht, so wird unvermeidlich darüber dann noch eine geraume Zeit verfließen und schwerlich die Sache bis zum nächsten Frühjahr soweit gefördert sein, daß alsdann in der einen oder anderen Weise mit der Ausführung der Anlage selbst begonnen werden kann.

Ob daher Rath und Bürgerschaft es rathsam erachten wollen, zur Vermeidung dieser nicht abzuwendenden Verzögerung durch so umfassende Vorarbeiten die der Deputation am 5. Juni d. J. ertheilten weiteren Aufträge zu vereinfachen oder etwa nach Anleitung des Berichts vom 22. Mai d. J. sich zu einem Plane in der Hauptsache zu vereinbaren und dadurch den Auftrag auf die weitere Bearbeitung der zur Ausführung des Beschlossenen erforderlichen Einschickungen zu beschränken, muß die Deputation lediglich anheim geben.

Nach jenem §. 2 würden nämlich die auswärtigen Versicherungsanstalten nicht bloß der Bremischen Gerichtsbarkeit sich zu unterwerfen haben und sich durch ihren Geschäftsführer bei den Bremischen Gerichten vertreten lassen müssen, sondern zufolge des gedachten Zusatzes außerdem noch nachzuweisen haben:

daß ein Bremisches Urtheil in ihrem Domicil ohne weitere Verhandlungen zu vollziehen sei.

Da nun aber die Art und Weise, wie ein auswärtiges, also namentlich ein Bremisches Urtheil in dem Staate, wo die Anstalt domicilirt ist, vollstreckt werden kann, lediglich von den Gesetzen dieses Staates abhängt, so würde es in denjenigen Fällen, wo jene Gesetze eine solche unmittelbare Vollstreckbarkeit nicht gestatten, den Versicherungsanstalten unmöglich sein, die gedachte Nachweisung zu liefern, und würde dann die Befugniß zur Uebernahme von Versicherungen von Immobilien wohl den meisten auswärtigen Anstalten versagt werden müssen.

Der Senat giebt daher anheim, den erwähnten Zusatz ganz wegzulassen. Es wird dann von der Behörde so viel thunlich dafür Sorge getragen werden können, daß die auswärtigen Anstalten ausdrücklich die Verpflichtung übernehmen, das rechtskräftige Bremische Urtheil allenthalben als für sie verbindliches förmliches Recht anzuerkennen.

Hierüber sieht der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen, um demnächst mit der Publication der vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen verfahren zu können.

VI. Theilnahme von Bewohnern der Vorstadt an den Bürgerconvents-Verhandlungen.

Die im Laufe des nächsten Jahres bevorstehende Vollendung unsers lebhaft fortschreitenden Eisenbahnbaues wird eine neue Umgränzung der Vorstadt zur unvermeidlichen Folge haben, und durch diese Aussicht ist uns die Aufgabe der Berathung und Beschlußnahme über vielfache, den veränderten Verhältnissen entsprechende Anordnungen und Einrichtungen schon jetzt erwachsen.

Unverkennbar dürfte dahin auch die Frage über die Theilnahme von Bewohnern der Vorstadt an den Bürgerconvents-Verhandlungen zu zählen sein. Der Senat findet sich daher veranlaßt, die Verhandlungen über diesen Gegenstand da, wo sie vor einigen Jahren liegen geblieben, wieder aufzunehmen.

Unter dem 29. December 1843 sprach die Bürgerschaft ihre Ansicht über diesen Gegenstand dahin aus:

„Daß die Gleichstellung der Vorstadt mit der Stadt nicht erst von einer vorgängigen Reform unserer Verfassung abhängig zu machen, sondern unter Festhaltung des verfassungsmäßig Bestehenden schon jetzt zu gewähren; daß also der Vorstadt alle Rechte, welche die Stadt selbst habe, einzuräumen seien, sobald jene in die Umgränzung dieser aufgenommen, mithin selbst zur Stadt geworden, und ihre Bewohner weder in kirchlicher noch in bürgerlicher Hinsicht schlechter gestellt seien als die Stadt selbst."

„Wolle

„Wolle der Senat ein Gleiches gewähren, so trage sie (die Bürgerschaft) darauf an, daß eine gemeinschaftliche Deputation diese für Stadt und Vorstadt so wichtige Angelegenheit in Berathung nehme, und wo möglich binnen sechs Monaten über die Art, wie dieses zur Ausführung zu bringen sei, berichte."

Schließlich machte die Bürgerschaft noch sechs ihrer Mitglieder namhaft, welche sie in der Erwartung, daß der Senat solchem Antrage beitreten werde, ihrerseits zu Mitgliedern dieser Deputation erwählt habe.

Unter dem 4. Februar 1844 erwiederte der Senat darauf, daß er bei seiner vollen Geneigtheit, die Theilnahme von Bewohnern der Vorstadt an den Bürgerconvents-Verhandlungen gefördert zu sehen, über die zweckmäßigste Art und Weise dieselbe zu verwirklichen, bereits zu berathen begonnen, und nach weiter darüber aufgenommenem Berichte sich über den deßhalb erfolgten Vorschlag der Bürgerschaft näher erklären werde.

Der Senat spricht nunmehr zunächst im Allgemeinen sein Einverständniß mit jenem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft aus, und wird die Förderung dessen, was zur Herbeiführung der gedachten kirchlichen und bürgerlichen Gleichstellung der Vorstadt mit der Stadt, soweit jene in die Umgränzung dieser gezogen werden sollte, erforderlich sein dürfte, und daher zu überlegen und zu beschließen sein möchte, sich eifrigst angelegen sein lassen.

Was zuförderst die Gleichstellung in kirchlicher Hinsicht betrifft, so ist diese bei einer der beiden vorstädtischen Kirchengemeinden bekanntlich bereits eingetreten, und der Senat ist so wenig abgeneigt, dieselbe auch bei der andern in Folge desfallsiger weiterer Verhandlungen mit der betreffenden Gemeinde ins Leben zu führen, daß dieses bereits der Fall gewesen sein würde, wenn nicht die Berücksichtigung einzelner Schwierigkeiten, deren baldigste Beseitigung jedoch gar nicht ausbleiben kann, einen temporairen Aufschub veranlaßt hätte. Der Senat nimmt daher auch keinen Anstand, schon heute die Zusicherung zu ertheilen, daß, sobald über die gedachte Umgränzung der Vorstadt die erforderliche Vereinbarung getroffen, auch jene Gleichstellung nicht länger aufgeschoben werden solle.

Hinsichtlich dieser Umgränzung nun und über das, was mit derselben sonst weiter in Verbindung stehen möchte, namentlich auch über die Erfordernisse und etwanigen Vorbedingungen der bürgerlichen Gleichstellung der Bewohner der Vorstadt mit denen der Stadt, ist dem Senate das Eintreten der am 29. December 1843 von der Bürgerschaft beantragten Deputationsberathung genehm. Da sich auch die vielfachen bei dieser Berathung vorliegenden Aufgaben nicht auf einmal erledigen lassen dürften, so empfiehlt der Senat der Deputation, sich mit der wesentlichsten und dringendsten derselben, mit der Frage über die locale Umgränzung der Vorstadt und was zur Sicherstellung derselben vorzunehmen sein möchte, zunächst zu beschäftigen.

Nachdem dergestalt in der Hauptsache ein Einverständniß erreicht worden, glaubt der Senat noch aufmerksam darauf machen zu müssen, daß im Laufe der verschiedenen Berichtserstattungen dieser Deputation und bis zu einer definitiven Beschlußnahme über die damit in Verbindung stehenden Gegenstände in den Conventsverhand-

 lungen

lungen eine Menge, die Interessen wie die gemachten Erfahrungen der Bewohner der Vorstadt berührende Fragen zur Sprache kommen dürften, und daß es daher weder billig noch räthlich erscheinen kann, die Theilnahme derselben an diesen Berathungen auf Diejenigen zu beschränken, welche schon zu den Conventen eingeladen worden, ehe sie ihren Wohnsitz aus der Stadt in die Vorstadt verlegt hatten.

Unter diesen Umständen und aus diesen Gründen findet der Senat sich jetzt bewogen, auf den ihm unter dem 23. Juni 1842 von Seiten der Bürgerschaft gemachten Antrag zurückzukommen, welcher dahin ging, zu bestimmen:

„daß das Wohnen in der Vorstadt für solche Bürger, welche das städtische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und den Schoß bezahlen, kein Hinderniß für deren Conventsfähigkeit abgeben solle."

Wenn der Senat auch damals Bedenken trug, auf diese Bestimmung auf unbestimmte Zeit einzugehen, da sie ihm zu beschränkend erschien, so kann er sich dieselbe doch jetzt, jedoch nur als eine temporäre, bis zu der vorgedachten möglichst zu beschleunigenden Beschlußnahme über die Umgränzung des mit der Stadt zu vereinigenden Theils der Vorstadt eintretende, Uebergangsmaßregel gefallen lassen, und darf aus den angeführten Gründen an dem Einverständniß der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht zweifeln.

VII. Armeninstitut und Surrogation beim Arbeitshause.

Die Session des Armeninstituts hat zur Vorbereitung des Beschlusses über das Fortbestehen dieser Anstalt die Aufnahme der Einzeichnungen für das nächste Jahr zu veranstalten nicht verfehlt und das Resultat der durch die mit Dank anzuerkennenden Bemühungen der Mitglieder der Diaconien besorgten Subscriptions-Sammlung dahin angezeigt, daß

1)	für die Altstadt statt der für das laufende Jahr gezeichneten Beiträge von	18,523 ℔	6 ß	—	18,633 ℔	— ß	
2)	für die Neustadt statt	2,954 „	8 „	—	2,978 „	26 „	
3)	für die Vorstadt statt	5,094 „	60 „	—	5,347 „	30 „	
		26,572 ℔	2 ß	—	26,958 ℔	56 ß	

gezeichnet worden, was einen Mehrbetrag von 386 ℔ 54 ß nachweiset, und giebt er daher anheim, unter diesen Umständen die Fortdauer des Armeninstituts auch für das künftige Jahr zu beschließen.

Zugleich benutzt der Senat diese Veranlassung zu der Mittheilung, daß zufolge ihm von den vereinigten Sessionen des Armeninstituts und des Arbeitshauses gemachter Anzeige an die Stelle des der bestehenden Reihenfolge nach von der Administration des Arbeitshauses abgetretenen, um dasselbe vielfach verdienten Herrn Johann Hertz, Herr Hermann Heinrich Kriege zum Mitverwalter dieser Anstalt erwählt worden.

VIII. Regierungs-Commission des Senats und Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben — Verlängerung derselben betreffend.

In Erwägung desjenigen, was bei den Conventsverhandlungen vom 22. Mai und 5. Juni d. J. über eine etwanige Erneuerung und Modification der Vollmacht der

der Regierungs-Commission des Senats und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben vorgekommen, will der Senat gern Bedacht darauf nehmen, daß auch in dieser Angelegenheit eine Verständigung in der Art herbeigeführt werde, wie sie dem wahren Interesse unseres öffentlichen Verwaltungswesens entspricht.

Zu diesem Zwecke trägt er nunmehr darauf an, eine gemeinschaftliche Deputation zur Berathung und Berichtserstattung über folgende Frage niederzusetzen:

„Ist es überhaupt rathsam, über eine ähnliche Concentration von Rath und Bürgerschaft, wie solche am 6. November 1813 unter der Benennung der Regierungs-Commission des Senats und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben, durch Rath und Bürgerschluß beliebt und seitdem unter einzelnen Modificationen von Zeit zu Zeit verlängert worden, — für den Fall, wo einer weiteren Verlängerung der gegenwärtigen Vollmacht derselben, sei es nun von Seiten des Senats oder der Bürgerschaft nicht stattgegeben werden sollte, — auf eine den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit entsprechende Weise sich wiederum zu vereinbaren?"

und im Bejahungsfalle dieser Frage:

„was dürfte hinsichtlich der einem solchen Ausschusse aus dem Senat und der Bürgerschaft zu ertheilenden Vollmacht, sowie hinsichtlich der näheren Organisation desselben festzusetzen sein?"

Für den Fall, daß die Ehrliebende Bürgerschaft diesem Antrage zustimmen sollte, erklärt sich der Senat in der Erwartung, daß diese Deputation in einigen Monaten ihren Bericht zu erstatten im Stande sein werde, zu nochmaliger Verlängerung der gegenwärtigen Vollmacht der Regierungs-Commission des Senats und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben und zwar bis zum 30. Juni 1847 geneigt.

IX. Gehaltszulage für den gegenwärtigen diplomatischen Agenten, Generalconsul und Stahlhofsmeister in London.

Einer dem Senate von Seiten Hamburgs gewordenen Mittheilung zufolge hat man sich dort bewogen gefunden, in Anerkennung der langjährigen in jeder Hinsicht ausgezeichneten Dienste dieses Beamten, dessen Jahrgehalt um 150 Pf. St. zu erhöhen. Was Herr Colquhoun in seiner für die Hansestädte besonders wichtigen Stellung theils für deren gemeinsames Interesse, theils bei vorkommenden Gelegenheiten für ihre einzelnen Bürger geleistet hat, bedarf kaum der Erinnerung, und der Senat kann daher, worauf er hiemit bei Einer Ehrliebenden Bürgerschaft anträgt, nur wünschen, daß ihm auch Bremischer Seits vom 1. Januar 1847 an eine verhältnißmäßige Gehaltszulage zu Theil werden möge, die sich indeß natürlich auf seine Person und die Dauer seines gegenwärtigen Amtsverhältnisses als diplomatischer Agent, Generalconsul für Großbritannien und Stahlhofsmeister beschränken würde. Der Senat glaubt dabei nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß Herrn Colquhoun's Stellung vorzugsweise eine diplomatische ist, welche, wenn sie an einem Orte wie London von einiger Wirk-

samkeit sein soll, gar manchen sonst zu vermeidenden Aufwand, z. B. den mit dem Wohnen im Westende verbundenen, bedingt.

X. Nachbewilligungen.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate berichtet, daß nachstehende Nachbewilligungen beantragt seien:

1) Für die Leuchtschiffe 5000 ℔

weil das Schiff „Weser" einer außerordentlichen in diesem Umfange nicht vorherzusehenden Hauptreparatur bedurft hat.

2) Für die Unterhaltung der Chausseen, und zwar

der Kattenthurmer Chaussee 200 „

der Warthurmer Chaussee 950 „

wegen der in Folge der Ueberschwemmungen erforderlich gewesenen außerordentlichen Reparaturen.

3) Für die Ausgaben der Polizeidirection 600 „

weil die überhaupt nicht wohl mit einiger Gewißheit vorher zu bestimmenden Ausgaben derselben den ersten Anschlag um so viel übersteigen.

4) Für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude 2500 „

weil der Ausbau der Börse etwas mehr gekostet hat, wie veranschlagt worden, auch für die Häuser an der Holzstraße, der Dechanatstraße und einige andere städtische Gebäude ansehnliche, vorher nicht in dem Maaße zu übersehende Verwendungen nothwendig gemacht haben.

5) Für Büreaukosten des Rathhauses 250 „

6) Für desgleichen des Hauses Schütting 200 „

weil mit dem gewöhnlichen Durchschnittsanschlag dießmal nicht hat ausgereicht werden können.

7) Für Unkosten des Ziegelwerders 250 „

weil bei dem Abschluß der Rechnung sich ergiebt, daß die für die nothwendig gewordenen außerordentlichen Verwendungen schon einmal beantragte Nachbewilligung um so viel zu niedrig angeschlagen war, welches in den Umständen seine Entschuldigung finden dürfte.

8) Für unvorhergesehene Ausgaben 100 „

für eine nicht vorhergesehene Ausgabe der Finanz-Deputation, die auf keinen andern Fonds zu bringen ist.

Da nach der Ansicht des Senats diese Nachbewilligungen nicht werden zu versagen sein, so fordert er die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich zu deren Genehmigung mit ihm zu vereinigen.

XI. Prolongationen.

Schließlich sieht der Senat der Erklärung der Bürgerschaft über folgende bei Ablauf des gegenwärtigen Jahres in Frage kommende Verlängerungen der nachfolgenden Einrichtungen und Bewilligungen entgegen:

a) der

a) der Gerichts- und Notariatsordnung;
b) des Gehalts der Canzleigehülfen;
c) der Einrichtung wegen des Straßenpflasters;
d) des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Branntwein;
e) des Tarifs für das Lagergeld am Pulvermagazin;
f) des Tarifs der Hafengelder für Bremerhaven und der Anordnungen wegen der Kochhäuser daselbst;
g) des Tarifs für die Erwerbung des Bürgerrechts;
h) der Bestimmungen in Betreff der Fremden, welche hieselbst Gewerbsrechte üben wollen;
i) der Anordnungen und des Tarifs für den Sicherheitshafen, —

welche sämmtlich am 30. December vorigen Jahres auf ein Jahr verlängert worden; — sodann

k) des ständigen Obergerichts;
l) der erweiterten Einrichtung der Nachtwachen;
m) des Zuschusses von 500 ℔ für die Bibliothek;
n) der wegen des Polizeicommissairs zu Bremerhaven bestehenden Einrichtung;
o) der gesetzlichen Anordnung in Bergungsfällen;
p) der Disciplinarbestimmungen für die Ersatz- und Reservemannschaft;

welche am 29. December 1843 auf die drei folgenden Jahre verlängert wurden.

Auch zu unsern heutigen wichtigen Berathungen wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die im heutigen Convente zur Berathung verstellten Gegenstände geben Einer Löblichen Bürgerschaft die Veranlassung zu der folgenden Erwiederung:

I. Deputations-Bericht in Betreff der Aufstellung handelsstatistischer Tabellen und Notizen.

Eine Löbliche Bürgerschaft dankt der Deputation für den Bericht. Sie erklärt sich für die nächsten drei Jahre mit den von derselben gemachten Vorschlägen und den für das statistische Büreau proponirten Salarien und Büreaukosten von jährlich 550 ℔ einverstanden. Sie verweiset es jedoch an die Deputation zur Berathung zurück, ob es sich empfehle, den mit der Leitung des fraglichen Geschäfts Beauftragten den Ertrag des Debits der von dem Büreau aufzunehmenden jährlichen Zusammenstellungen als eine Privat-Einnahme zu belassen, oder sie auf Kosten des Staats zu veröffentlichen, ehe sie sich über die Größe der Gehalts-Zulage jenes Beamten zu erklären vermag.

Eine Löbliche Bürgerschaft wünscht dabei, daß die übrigen Vorschläge mit dem 1. Januar kommenden Jahres in Wirksamkeit treten und die beregten Zusammenstellungen vierteljährlich zur Einsicht der Kaufmannschaft auf dem Schütting niedergelegt werden mögen.

Sie ersucht zugleich die berichtende Deputation, der ganzen Einrichtung ihre fernere Aufmerksamkeit zu schenken, um dieselbe durch weiter etwa erforderliche Nachhülfe immer zweckmäßiger auszubilden und darüber von Zeit zu Zeit zu berichten.

II. Bericht der Deputation zur Revision der Verordnung vom 12. Juli 1841 „die bei Privat-Bauten und bei Anlegung neuer Straßen zu beobachtenden Vorschriften betreffend."

Auch für diesen Bericht dankt Eine Löbliche Bürgerschaft und reservirt sich darüber ihre Erklärung bis zu einer anderen Gelegenheit.

III. Bericht der Deputation wegen der Gasbeleuchtung.

Einer Löblichen Bürgerschaft, welche sich der Deputation für den gegebenen Bericht verpflichtet fühlt, will es zwar scheinen, daß die Einrichtung einer Gasbeleuchtung für eigene Rechnung den Vorzug verdiene. Ehe sie sich indeß zu einer bestimmten Ansicht darüber vereinigen kann, ersucht sie die Deputation, durch einen bewährten Techniker die hiesigen Verhältnisse und Localitäten genau untersuchen, dann aber einen detaillirten Plan nebst Anschlägen für eine solche Gasbeleuchtungs-Anstalt ausarbeiten zu lassen und eröffnet sie derselben zu diesem Behuf, so wie zu den Kosten der sonst etwa erforderlichen Vorarbeiten, Nivellements ꝛc. einen Credit von 1500 ℔ bei der Generalcasse, welche auf das Budget des kommenden Jahres zu nehmen sein werden.

Sie ersucht dieselbe zugleich um eine Berathung und Bericht, auf welche Weise für das neue Etablissement die Anlagekosten mit Erfolg zu negotiiren, wie deren Fundirung hinsichtlich der Zinsen und des successiven Abtrags durch die Anstalt selbst zu beschaffen und in welches Verhältniß dasselbe in dieser Hinsicht zu der Generalcasse zu stellen sein dürfte.

IV. Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide, die weitere Ausführung des Verbesserungsplans derselben betreffend.

Eine Löbliche Bürgerschaft pflichtet den in dem dankend von ihr entgegengenommenen Berichte enthaltenen Anträgen und Vorschlägen bei und genehmigt, nach Maßgabe derselben, die Aufnahme der von der Deputation zur Ausführung der fraglichen Arbeiten geforderten Summe von 8730 ℔ in das Budget des kommenden Jahres.

V. Gesetzliche Bestimmungen wegen Versicherungen gegen Brandschäden.

Der von Einem Hochweisen Rathe in seinem heutigen Antrage proponirten Abänderung ertheilt Eine Löbliche Bürgerschaft ihre Zustimmung.

VI. Theil-

VI. Theilnahme von Bewohnern der Vorstadt an den Bürgerconvents-Verhandlungen.

Eine Löbliche Bürgerschaft entnimmt aus der Erklärung Eines Hochweisen Raths dessen Einverständniß mit der von ihr beantragten Deputation. Sie kann den von ihm vorgeschlagenen provisorischen Einrichtungen nicht zustimmen und beharrt dabei, daß die Berathungen der Deputation, wozu sie Einem Hochweisen Rath seine Mitglieder zu ernennen ersucht und ihrerseits für den in das Collegium Seniorum gewählten Herrn Aeltermann Johannes Tideman den

Herrn Doctor Ferdinand Donandt

surrogirt hat, — ungesäumt anfangen und das von Einer Löblichen Bürgerschaft am 29. December 1843 gestellte Commissorium ganz umfassen.

VII. Armeninstitut und Surrogation beim Arbeitshause.

Eine Löbliche Bürgerschaft, welche den Herren Diaconen und dem abgegangenen Herrn Administrator beim Arbeitshause für ihre Bemühungen verbindlichst dankt, prolongirt das Armen-Institut, dessen Bestehen sie durch die Einzeichnungen gesichert hofft, für das kommende Jahr.

VIII. Regierungs-Commission des Senats und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben — Verlängerung derselben betreffend,

sowie

XI. Prolongationen,

setzt Eine Löbliche Bürgerschaft ihre Erklärung für heute aus.

IX. Gehaltszulage für den gegenwärtigen diplomatischen Agenten, Generalconsul und Stahlhofsmeister in London.

Eine Löbliche Bürgerschaft, die auch ihrerseits die erfolgreichen Bemühungen des Herrn General-Consuls James Colquhoun in London für unseren Handel und Schifffahrt aufs dankbarste anerkennt, bewilligt demselben, so lange er seinem gegenwärtigen Amte vorsteht, eine jährliche Zulage zu seinem Honorar von 75 Pf. Sterling, welche ihm aus der Generalcasse zu zahlen sein werden.

X. Nachbewilligungen.

Mit den beantragten Nachbewilligungen von

1) 5000 ℔ für die Leuchtschiffe,
2) 1150 ℔ für die beregten Chausseen,
3) 600 ℔ für die Ausgaben der Polizei-Direction,
4) 2500 ℔ für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude,

5) 250 ℔

5) 250 ℔ für Büreaukosten des Rathhauses,
6) 200 ℔ für desgleichen des Schüttings,
7) 250 ℔ für Unkosten des Ziegelwerders,
8) 100 ℔ für unvorhergesehene Ausgaben,

erklärt sich Eine Löbliche Bürgerschaft einverstanden und ermächtigt die Generalcasse ihrerseits zu deren Auszahlung.

XI. Bericht der Deputation wegen Verminderung der Gefahren des Hochwassers.

Unter Bezug auf ihre Erklärung vom 17. Novbr. d. J. sieht Eine Löbliche Bürgerschaft einer Auskunft der bestehenden Deputation, wie weit die Arbeiten der Techniker hinsichtlich des projectirten Ueberlaufs vorgeschritten seien, im nächsten Convente aufs Bestimmteste entgegen.

Wolle die gütige Vorsehung auch ferner die gemeinschaftlichen Beschlüsse mit ihrem Segen begleiten.

Präsidium.

Bei der bereits so sehr vorgerückten Tageszeit entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unsers Gemeinwesens.

Anlage A.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht

in Betreff

der Aufstellung handelsstatistischer Tabellen und Notizen.

In den Conventen vom 19. und 30. December v. J. wurden bei Gelegenheit des über die Revision der Tarife der Accise und Seeschifffahrtsabgaben von der dafür niedergesetzten Deputation erstatteten Berichts der letztern noch einige Puncte zu weiterer Berathung und Berichtserstattung zugewiesen. Da indeß die dabei zu erörternden Fragen mehr oder minder auch Gegenstand der in diesem Sommer eröffneten Verhandlungen der Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission ausmachen, so hat die Deputation geglaubt, die bald zu erwartenden Resultate der letzteren zum Behuf vollständiger Erörterung der ihr gestellten Aufgabe abwarten zu müssen, deren ungesäumte Erledigung sie sich dann angelegen sein lassen wird.

Bei ihren bisherigen Berathungen hat aber ein anderer, mit unserm ganzen Verzollungswesen in genauer Verbindung stehender Gegenstand ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, der ihr nach sorgfältiger Erörterung von so folgenreicher Wichtigkeit scheint, daß die Deputation sich verpflichtet achten muß, ihn dem Senate und der Bürgerschaft zu näherer Erwägung zu empfehlen. Es ist dies der, bei der gedachten Zunahme unsers größeren Welthandels und unserm wachsenden Interesse an demselben sich immer fühlbarer herausstellende Mangel an genauen statistischen Notizen und Aufstellungen über den Gang des Handelsgeschäfts an unserm Platze, seinen Umfang und seine Wechselwirkung zu anderen Ländern und Handelsplätzen, ohne welche eine genaue und jedem wahren Geschäftsmanne unentbehrliche Uebersicht unserer gesammten Handelsbewegung nicht möglich ist.

Dieser Mangel macht sich nicht weniger dem Geschäftsmanne bemerklich in seinen Privatverhältnissen als dem Staate in seinen öffentlichen Beziehungen; was namentlich den erstern anlangt, so bedarf es wohl keines Beweises, daß die richtige und umsichtige Leitung eines jeden Geschäfts und damit dessen erfolgreicher Betrieb, wie im Allgemeinen, so namentlich auch im Handel vorzugsweise auf einer genauen Kenntniß aller darauf Bezug habenden Verhältnisse und der Handelsbeziehungen der verschiedenen Länder unter sich sowie besonders zu dem eigenen Platze beruht. Eine solche nothwendige Uebersicht ist aber nur dann möglich, wenn ein Mittel vorhanden ist, sich

eine solche detaillirte Kunde über den gesammten Handels-Umsatz und Verkehrs-Betrieb des Platzes zu verschaffen, an welchem das Geschäft geführt wird. Die Zeiten einer in dieser Hinsicht ehemals vorwaltenden Geheimnißkrämerei darf man als vorübergegangen betrachten, das lehrt das Beispiel aller großen handeltreibenden Nationen, die den Vortheil erkennend, welchen für die allgemeine Gewerbthätigkeit und deren fruchtbringende Belebung die Verbreitung der Kunde alles dessen, was darauf von Einfluß ist, gewährt, die größte Aufmerksamkeit darauf verwenden, solche Notizen zu sammeln und Allen zugänglich zu machen. Nicht minder unentbehrlich erscheint aber für den Staat selbst die vollständige Kunde seiner Handelsstatistik, denn eine zeit- und zweckgemäße Lösung in Frage kommender höherer handelspolitischer Verhältnisse, eine richtige Leitung von Unterhandlungen über Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse mit dritten Staaten, ist wesentlich durch eine solche Kunde seiner eignen Verhältnisse bedingt. Nur dadurch wird er in den Stand gesetzt, seine Handelsinteressen und was zu deren Förderung nöthig ist, klar und vollständig zu übersehen und durch gehörig documentirte Darlegung seines Antheiles am größeren Welthandels-Verkehre seine Stellung in geeigneten Fällen geltend zu machen. Wenn bisher von manchen Seiten der Wichtigkeit der Hansestädte für das innere Deutschland als Vermittler der Ausfuhren und des Vertriebs seiner Producte und Fabrikate nicht so genügende Anerkennung zu Theil geworden ist, als sie nach dem Umfange ihrer Geschäfts-Verhältnisse hätten erwarten dürfen, so ist das gewiß zum großen Theile dem Mangel an Nachweisungen und Uebersichten beizumessen, aus denen eine hinreichende Kunde derselben hätte geschöpft werden können. Unsere Schwesterstadt Hamburg ist daher seit mehreren Jahren schon bemüht gewesen, durch Einrichtung eines eigenen handelsstatistischen Büreaus sich die Mittel zu verschaffen, den dortigen Handels-Geschäfts-Betrieb in vollständigen Zusammenstellungen auffassen und darlegen zu können, und gewiß kann es nur in unserm wohlverstandenen Interesse liegen, die gleiche Richtung zu verfolgen.

Allerdings sind bisher an unserer Accise-Cammer Listen über Einfuhren und Ausfuhren von Waaren in Gemäßheit des Conventsbeschlusses vom 15. Juni und 23. November 1827 geführt worden, die indeß nur zum Zwecke einer vergleichenden Uebersicht über unser Zollwesen angeordnet, sich als ungenügend für oben angeregten, weiter gehenden Gesichtspunct erweisen. Sie ermangeln der erforderlichen Vollständigkeit, weil sie über alle solche Waaren, welche der Verzollung nicht unterliegen und deshalb bei der Accise-Cammer nicht aufgegeben werden, z. B. die gesammte Landeinfuhr keine Nachweisung ertheilen, und noch weniger ist aus denselben etwas Näheres über den Gang unsers Handelsgeschäfts und dessen Verhältniß zu andern Ländern, unsere Exportation nach einzelnen derselben und unsere von diesen bezogenen Einfuhren zu entnehmen, da sie weder über den Ursprung noch über den Bestimmungsort der hier ankommenden oder von hier versendeten Waaren Auskunft geben.

Wenn aber auch diese bisherigen Aufstellungen für andere weiter gehende Zwecke als diejenigen, für welche sie ursprünglich angeordnet wurden und die jetzt nach den Resultaten einer fast zwanzigjährigen Erfahrung wohl als erreicht anzusehen sind, sich als ungenügend darstellen, so scheint doch die Basis, auf welcher deren Einrichtung beruht,

ruht, die Declaration der Empfänger und Versender, die einfachste und zweckmäßigste Handhabe darzubieten, durch eine Erweiterung und Vervollständigung ihres Organismus eine genaue und detaillirte Uebersicht unsers gesammten Ein- und Ausfuhr- und Transithandels und seiner relativen Verhältnisse zum Weltverkehr im Allgemeinen und zu einzelnen Ländern und Handelsplätzen insbesondere, sowie der gesammten Schifffahrts-Bewegung auf der Weser zu erwerben.

Der Deputation möchte wenigstens eine Erweiterung und an der Hand der Erfahrung fortschreitende weitere Entwickelung der schon bestehenden, mit dem Geschäftsbetriebe der Accise-Cammer verbundenen Einrichtung angemessener und zweckbeförderlicher achten, als die Organisirung eines neuen, mehr isolirt stehenden Instituts für dies Geschäft. Sollte diese ihre Ansicht Beifall finden, so würde es dann weiter in Frage kommen:

1) Wie die Materialien zu solchen handelsstatistischen Zusammenstellungen und Ausarbeitungen herbeizubringen und zu liefern sind, und

2) auf welche Weise die Bearbeitung dieser Materialien zu reguliren sei.

Was das erstere anlangt, so ist oben bereits darauf hingedeutet, daß die bestehende Einrichtung der Declarationen, die unserm Verzollungswesen zum Grunde liegt, das einfachste Mittel dazu darbietet, und sie bedarf nur einiger Nachhülfe, um sie auch für diesen Zweck vollkommen ausreichend erscheinen zu lassen. Die deßhalb zu treffenden weiteren, an sich nicht erheblich scheinenden Feststellungen dürften die nachstehenden Puncte befassen:

a) bei der Einfuhr.

Soweit dieselbe seewärts auf dem Wasserwege erfolgt, genügen die bisher dafür gebräuchlichen Formulare der Declaration vollkommen, sofern nur deren vorschriftmäßige Ausfüllung erfolgt, indem dann alles für die statistischen Tabellen Erforderliche daraus zu entnehmen ist. Nicht minder geben über Alles, was weserabwärts an der Holzpforte eingeführt wird, die Manifeste, welche jeder Schiffer mit sich führen muß, die erforderliche Auskunft und ist daher in dieser Hinsicht keine Veränderung erforderlich.

Bei allen Importationen dagegen, die mittelst der Frachtfahrt auf dem Landwege hier angebracht werden, fehlen bis jetzt alle Nachweisungen, und das macht es nöthig, eine gesetzliche Anordnung zu treffen, um den Bestand der eingehenden Frachtfuhrladungen gehörig zu constatiren. Die Deputation hält dafür, daß dies am einfachsten dadurch geschehen könne, wenn durch eine zu erlassende Verordnung allen Frachtfuhrleuten aufgegeben würde, beim Einpassiren am Thore eine Declaration in vorgeschriebener Form einzuliefern, aus welcher der Bestand der Ladung, der Verpackung, Zahl der Collis, deren Bruttogewicht und der Ursprungs-Ort, woher die Waare kommt, ersichtlich ist. Schwierigkeiten wird das nicht mit sich führen, da schon jetzt ein Theil der Frachtfuhrleute an diese Ordnung gewöhnt ist, indem alle welche Güter aus dem Steuervereine in den Steuerverein hier durchführen und dafür den ermäßigten Transitzoll erlegen, in Gemäßheit der Verordnung vom 1. October v. J. mit dergleichen Declarationen versehen sein müssen, und die weiter her kommenden Fuhrleute schon

ähnliche Aufgaben zur Abfertigung an den Zollstätten des Steuervereins und des Zollvereins bei sich führen müssen, von denen sie dann nur Abschrift für unsere Thorposten nehmen können. Wenn sich besonders zu Anfange dabei auch hie und da Unvollständigkeiten ergeben sollten, so werden sich diese leicht durch Nachfragen bei den dann jedenfalls bekannten hiesigen Empfängern ergänzen lassen.

b) Bei der Durchfuhr

würden die bisher gebräuchlichen Declarationen im Uebrigen unverändert bleiben können und nur durch Hinzufügung der Ursprungsbezeichnung der Waare und des Werthes derselben zu vervollständigen sein. Diesen letzteren aufzugeben, wird der Spediteur meistens im Stande sein, da er ihm mehrentheils schon der Besorgung der Assecuranzen und anderer Verhältnisse halber bekannt sein wird. Wo das einmal nicht der Fall sein sollte, wird man wie in ähnlichen Fällen sich mit der Annahme von Durchschnittspreisen helfen können.

c) Bei der Ausfuhr

wäre in den Declarationen nur die nähere Ursprungsbezeichnung und der Bestimmungsort beizufügen und zwar bei diesem letztern mit der Hinweisung, daß darunter nicht etwa der nächste Speditionsort, sondern der eigentliche Bestimmungsort oder das Bestimmungsland, wohin die Waare bestimmt ist, zu verstehen sei.

d) Die Declarationsformulare für die zollfreie Lagerung in Bremerhaven erscheinen so genügend, daß sie keiner Abänderung bedürfen. Dagegen liegt eine unverkennbare Lücke darin, daß von allen Gütern, die auf der Weser eingekommen, sei es im Hafen selbst oder auf der Rhede und sonstigen Ankerplätzen im Strome von Bord zu Bord übergenommen und so wieder über See weiter versandt werden, bisher Nichts zur Anzeige gebracht worden und daher über diesen sicher nicht unbedeutenden Theil des hiesigen Geschäfts alle Nachweisung fehlt. Um diese, die zu einer vollständigen Uebersicht desselben unentbehrlich ist, zu erhalten, wird eine gesetzliche Verfügung nothwendig sein, vermöge deren jeder, welcher eingekommene Seegüter von Bord zu Bord im Hafen oder auf dem Strome übernimmt, davon binnen einer Frist von etwa 14 Tagen der Accise-Cammer eine vorschriftsmäßige Aufgabe bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe, etwa bis zu 20 Thaler, einzureichen habe.

Eine ähnliche Verfügung endlich dürfte für die in Vegesack landwärts eingebrachten oder von dort exportirten Güter zu treffen sein, um sie gleichfalls zu Register zu bringen.

Mit diesen Modificationen, die wenig lästig erscheinen und der schnellen Beweglichkeit unsers Handels-Verkehrs, die allerdings alle Rücksicht erfordert, keinen Eintrag thun können, würden unsere bestehenden Declarationen die Materialien zu einer vollständigen Aufstellung genügender statistischer Register und Tabellen zu gewähren im Stande sein.

Hinsichtlich der erforderlichen Notizen für die Schiffahrtsbewegung auf der Weser dürften die bisherigen Anordnungen zum größten Theile ausreichen, und wo dies nicht der Fall sein sollte, wird durch eine bloße Weisung an die verschiedenen Aufsichtsbeamten das Nöthige herbeizuschaffen sein.

So

Soviel nun die zweite Frage oder wie die Bearbeitung dieser Materialien zweckmäßig zu bewerkstelligen sei, anlangt, so dürfte theils die schon angedeutete Zweckmäßigkeit „die Bearbeitung der statistischen Nachrichten durch eine Verbindung mit dem Geschäftsbetriebe an der Accise-Cammer zu erleichtern", theils der Umstand, daß die bisherigen Ein- und Ausfuhrlisten von einem Beamten der Cammer mit einer, wenn man die Mangelhaftigkeit der ihm dabei zu Gebote stehenden Mittel berücksichtigt, doppelt anzuerkennenden Umsicht und Geschicklichkeit angefertigt worden, es nur als wünschenswerth erachten lassen, die von demselben schon in diesem Geschäfte erworbene Kunde und Routine für dasselbe auch ferner erhalten zu sehen. Dabei kann aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Register- und Buchführung, wie sie für ein solches Geschäft, welches den gesammten Waaren-Umsatz eines Platzes wie Bremen und dessen gesammte Schifffahrtsbewegung umfassen soll, erforderlich ist, die Kräfte eines einzelnen Angestellten, auch wenn dieser, was dem Interesse der Sache selbst nachtheilig sein würde, von dem laufenden Geschäfte an der Accise-Cammer entbunden werden sollte, offenbar übersteigt und eine Beihülfe erforderlich macht. Die Zahl der an der Accise-Cammer einlaufenden, zum Theil eine Mehrzahl diverser Artikel befassenden einzelnen Declarationen berechnet sich für dies Jahr bei der Einfuhr auf mehr als **10,000**, bei der Ausfuhr auf etwa **50,000**, bei der Durchfuhr auf über **12,000**, die für Vorraths-Accisen und Freischeine auf **1600** Stück, wozu künftig noch die Aufgaben der die Weser abwärts oder zu Lande einpassirenden Güter kommen würden. Es spricht also wohl für sich selbst, daß die aus der Zergliederung und mehrfacher Rubricirung einer solchen Masse von Aufgaben, aus welchen die Aufstellungen zu einer Handelsstatistik, wie sie verlangt wird, zusammengetragen werden müssen, hervorgehende Arbeit eine sehr umfangreiche sein werde. So weit sich dieselbe bis jetzt übersehen läßt, dürfte sie sich nur beschaffen lassen, wenn demjenigen, dem sie übertragen wird und dem vermöge der Leitung des ganzen Geschäfts und der Aufsicht über dessen Ausführung der schwierigere Theil derselben zufällt, die Mittel zu deren büreaumäßigen Betriebe und zur Wahrnehmung der mehr mechanischen Geschäfte und der vielfach erforderlichen Nachfragen die Beihülfe von zwei Büreauarbeitern gewährt würden. Die für die desfallsigen Ausgaben an Salarien und sonstigen Büreaukosten würden sich wahrscheinlich mit einer Summe von jährlich fünfhundert funfzig Thaler bestreiten lassen.

Was die Remuneration des mit der Leitung des Geschäfts Beauftragten für seine unstreitig sehr vermehrte Arbeit anlangt, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, diese vor der Hand auf den schon bisher in dem Specialbudget der Accise-Cammer für Aufstellung der Ein- und Ausfuhrlisten ausgeworfenen und von **150** ℔ auf **250** ℔ zu erhöhenden Posten und den Ertrag des Debits der von dem Büreau aufzumachenden jährlichen Zusammenstellungen anzuweisen, weitere Entschließungen aber sich vorzubehalten, wenn die Erfahrung das Nähere über den von dieser Herausgabe und deren Debit zu erwartenden Ertrag ergeben haben wird, und glaubt die Deputation sich hierüber wie überhaupt über die Resultate der Wirksamkeit der ganzen Anstalt, deren Gang sie mit aller Aufmerksamkeit verfolgen wird, um denselben durch weiter etwa erforderliche Nachhülfe immer zweckmäßiger auszubilden, weitere Berichtserstattung vorbehalten zu dürfen.

Anlage B.
mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Revision der Verordnung vom 12. Juli 1841,

die bei Privat-Bauten und bei Anlegung neuer Straßen zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

In dem anliegenden Entwurfe einer erneuerten Verordnung hat die berichtende Deputation zusammengefaßt, was sich als Ergebniß der ihr im Convente vom 20. Juni v. J. aufgetragenen Revision herausgestellt hat. — Zur Erläuterung und Begründung der in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Zusätze, fügt sie diesem Entwurfe die nachstehenden Bemerkungen hinzu:

Zu §. 1. — Dieser Paragraph ist unverändert geblieben, da die darin enthaltenen Vorschriften sich practisch bewährt haben.

Zu §. 2. — In diesem Paragraphen ist Alles zusammengetragen, was auf Verhütung von Feuersgefahr Bezug hat.

Die Deputation hat geglaubt, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen, da die an andern Orten gemachten Erfahrungen darauf hinweisen, wie nothwendig es sei Maßregeln zu ergreifen, wodurch bei entstandenen Feuersbrünsten der Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers vorgebeugt wird.

Zu a. — Hier ist zuvörderst der §. 2 der revidirten Verordnung eingeschaltet, der unverändert geblieben ist, da die Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften kein Hinderniß gefunden hat. Es ist nur ein Zusatz in Betreff der gegenwärtig schon vorhandenen hölzernen Gebäude von mehr als zwanzig Fuß Höhe hinzugefügt. Dergleichen Gebäude giebt es noch einige, wie z. B. verschiedene Lagerhäuser von Zimmermeistern, Holzhändlern u. s. w., die um so feuergefährlicher sind, als in denselben ein leicht feuerfangendes Material aufbewahrt zu werden pflegt.

In der älteren Brandordnung von 1751 war dieser hölzernen Lagerhäuser nicht gedacht. Sie enthält nur das Verbot, Häuser mit hölzernen Giebeln zu erbauen, worunter sichtlich mit Feuerstellen versehene Wohnhäuser verstanden sind. Daher erklärt es sich, daß noch in neuerer Zeit solche hölzerne Lagerhäuser entstehen konnten. Wollte man die Zeit abwarten, wo diese Gebäude so sehr verfallen, daß sie ganz erneuert oder einer erheblichen Reparatur unterzogen werden müssen, so könnte leicht ein Menschenalter und mehr darüber hingehen, bevor sie ganz abgestellt sein

werden. Auf der andern Seite aber würde es die Eigenthümer zu empfindlich verletzen, wenn man ihnen die sofortige Wegräumung ansinnen wollte. Die Deputation hat sich daher veranlaßt gefunden, die Bewilligung einer zehnjährigen Frist zu gänzlicher Wegschaffung jener Gebäude in Vorschlag zu bringen. Sie hat diese allerdings geräumige Frist gewählt, weil eben in manchen Fällen die zu treffenden Veränderungen der Gebäude mit nicht geringen Kosten verknüpft sein werden und wohl anzunehmen ist, daß in zehn Jahren die hölzernen Wände, wenn nicht fortwährend eine theilweise Ausbesserung und Erneuerung derselben Statt findet, abgängig geworden sind.

Ob in solchen Gebäuden überall Feuerstellen vorhanden sind, möchte zwar zu bezweifeln sein; allein das dürfte jedenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß sie in denselben wegen der damit verbundenen größeren Feuersgefahr nicht geduldet werden können. — Wollte man das aber hier nicht aussprechen, so würde leicht jetzt noch Jemand auf den Gedanken kommen können, in einem hölzernen Gebäude Feuerstellen anzulegen, da es in den bis jetzt erlassenen Verordnungen nirgends ausdrücklich verboten ist.

Zu b. — Schon die oben erwähnte ältere für die Stadt erlassene Brandordnung vom 28. Juli 1751 enthält das Verbot „hinkünftig Häuser mit ganz hölzernen Giebeln weder vorne noch hinten zu bauen.“ Wäre dieses Verbot genau beobachtet, so sollte man glauben, daß nach beinahe hundert Jahren kein hölzerner Giebel mehr in der Stadt vorhanden sein könne. Dennoch giebt es dergleichen hin und wieder, und da die Feuergefährlichkeit derselben nicht bestritten werden kann; so dürfte es doch wohl an der Zeit sein, sie endlich ganz zu beseitigen. — Eine sofortige Wegräumung anzuordnen, schien der Deputation theils nicht dringlich, theils mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft. Nicht dringlich, weil sich diese hölzernen Giebel meistens nur an kleineren Wohngebäuden vorfinden dürften, wo sie nicht für so sehr gefährlich angesehen werden können; zu schwierig, weil die Eigenthümer solcher kleinen Wohngebäude in der Regel nicht im Stande sein möchten, die Mittel zur sofortigen Abänderung herbei zu schaffen, wozu ihnen daher billig eine angemessene Frist zu bewilligen sein wird.

Auf die Vorstädte fand zwar die Brandordnung von 1751 in Hinsicht des Verbots der Anlage hölzerner Giebel keine Anwendung. Allein seitdem die Vorstädte durch vergrößerten Anbau immer mehr ein rein städtisches Ansehen gewinnen, ist kein Grund vorhanden, in Hinsicht ihrer hier eine Ausnahme eintreten zu lassen. Auch werden die Vorstädtischen Eigenthümer nicht Ursache haben sich über Härte oder Unbilligkeit zu beschweren, da ihr Grundbesitz durch den vermehrten Anbau ungemein an Werth gewonnen hat, und in Zeit von fünf Jahren noch erheblich gewinnen wird. — Die Gefahr wird aber eben durch den immer vermehrten Anbau gesteigert.

Zu c. — Soll in Hinsicht der baulichen Verhältnisse eine völlige Gleichstellung zwischen der Stadt und den Vorstädten eintreten; so ergiebt sich daraus, daß auch die in den Vorstädten an einzelnen Gebäuden noch vorhandenen Reit- oder Strohdächer entfernt werden müssen, die schon durch die mehr erwähnte Brandordnung von 1751 gänzlich

gänzlich aus der Stadt verwiesen sind. — Zwar werden sich dergleichen Dächer meistens nur an den Gebäuden der Landleute in den entlegneren Theilen der Vorstädte vorfinden, die solche für ihren ökonomischen Betrieb vortheilhaft halten, und es könnte scheinen, als ob wenigstens deren Wegschaffung nicht so dringend nothwendig wäre. Allein abgesehen davon, daß es mißlich ist, bei allgemeinen Bestimmungen Ausnahmen für Einzelne zuzulassen; so ist zu erwägen, daß, wenn den Betheiligten, wie vorgeschlagen, eine Frist von fünf Jahren bewilligt wird, in welcher sie ihre Reit- oder Strohdächer mit Dächern von feuerfestem Material zu vertauschen gehalten sind, sie um so weniger Ursache haben werden, sich zu beklagen, als bis dahin der dichtere Anbau der Vorstädte bis zu ihren Gebäuden vorgedrungen sein wird, und sie durch die daraus hervorgehende höhere Verwerthung ihres Grundbesitzes Vortheile erlangt haben, welche das geringe Opfer, so ihnen angesonnen wird, weit überwiegen.

Zu d. — Hier ist der §. 3. der Verordnung von 1841 eingeschaltet, nur mit dem Zusatze, „daß auch die Dachgesimse der einzelnen Gebäude durch die aufzuführende Brandmauer gänzlich geschieden werden müssen." — Es ist nämlich vorgekommen, daß die hölzernen Dachgesimse ununterbrochen unter den Dächern fortgeführt wurden. Diese hölzernen Dachgesimse sind aber wahre Feuerleiter, und die Brandmauer, welche die Gebäude trennen soll, gewährt keinen vollkommenen Schutz, wenn nicht dadurch zugleich die Dachgesimse getrennt werden. Obgleich nun in der letzten Zeit bereits von der Polizei-Direction darauf gehalten wurde, daß eine solche Trennung Statt finde, weil nicht zu verkennen ist, daß sie durch die Verordnung beabsichtigt worden; so schien es doch nicht überflüssig, desfalls eine ausdrückliche Vorschrift zu erlassen, deren Befolgung keine Schwierigkeiten darbietet. — Auch müßte diese Trennung an den Gebäuden wo sie noch nicht bewirkt ist, nachträglich angeordnet werden, da solche wie gesagt, in der Absicht der Verordnung von 1841 liegt. Die Bestimmung der Zeitfrist, in welcher dieselbe zu bewerkstelligen sei, kann füglich dem Ermessen der Polizei-Direction überlassen werden, da sie in der That mit geringen Kosten und ohne die mindeste Schwierigkeit zu beschaffen ist.

Da aber, wie eben bemerkt wurde, die hölzernen Dachgesimse, mit denen die an den Seiten der Gebäude angebrachten sogenannten hölzernen Stirnbretter gleichzustellen sind, im Allgemeinen für höchst gefährlich gehalten werden müssen, weil bei entstandenem Brande durch dieselben das Feuer so leicht von einem Gebäude zum andern fortgepflanzt wird, so schien es nothwendig, auch desfalls Vorsorge zu treffen, und wurde dadurch die Aufnahme der Bestimmung

sub e. veranlaßt.

In Hamburg soll eingezogenen Erkundigungen zufolge das Anbringen hölzerner Dachgesimse und Stirnbretter überall untersagt sein. Allein die hiesigen deshalb zu Rathe gezogenen Sachverständigen haben darauf aufmerksam gemacht, daß die hölzernen Gesimse an den Straßen-Seiten nicht für so gefährlich zu halten sein dürften, weil hier die Fortpflanzung des Feuers von einem Gebäude zum andern nicht so sehr zu fürchten sei, und man bei entstandenem Brande daselbst dem Feuer leichter beikommen und so der weiteren Verbreitung desselben Einhalt thun könne; — daß

aber in Brandfällen die Löschmannschaften augenscheinlicher Lebensgefahr ausgesetzt würden, wenn die Dachgesimse auch an den Straßenseiten von Bruchsteinen oder Mauerwerk hergestellt werden müßten. Bei einem Brande seien die hölzernen Dachgesimse in dieser Beziehung ungefährlich, weil sie mit den Balken, woran sie befestigt seien, nach der innern Seite des Gebäudes fallen, wogegen die steinernen Gesimse jederzeit nach Außen herabstürzen, und die Löschmannschaften einer Gefahr aussetzen würden, die sie abhalten müßte, sich einem brennenden Gebäude zu nähern, wodurch denn wieder das Löschen eines Brandes erheblich erschwert werde.

Man könnte nun zwar in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche in einer Straßenbreite von andern Gebäuden entfernt aufgeführt werden, eine Ausnahme eintreten lassen, und gestatten, daß diese an allen Seiten mit hölzernen Dachgesimsen und Stirnbrettern versehen werden könnten. Aber dergleichen Gebäude dürften wohl nicht viele mehr errichtet werden, und wo sie etwa einzeln errichtet werden möchten, da würde sich die Schwierigkeit zeigen, daß, sobald in einer beschränkteren Nähe Gebäude entständen, sofort wieder eine Abänderung angeordnet werden müßte, was den Eigenthümern unnöthige Kosten veranlassen und jedenfalls eine schwierige Controlle nothwendig machen würde.

Wenn man aber die hölzernen Dachgesimse und Stirnbretter als besonders feuerfährlich anzusehen genöthigt ist, so scheint es die Consequenz zu erfordern, deren gänzliche Abstellung ebenfalls in einer angemessenen Frist anzuordnen. — Allein die Deputation muß anheim geben davon abzustehen, weil sie eine solche Maßregel für unausführbar hält. Das Anbringen hölzerner Dachgesimse und Stirnbretter entspricht so ganz unserer bisherigen Bauart, daß gewiß wenige Gebäude zu finden sein möchten, an welchen dergleichen Anlagen nicht vorhanden wären. Wollte man nun auch eine sehr lange Frist zur Abstellung dieser Anlagen anberaumen, so würden bei Ablauf derselben gewiß doch noch mehrere tausend Gebäude übrig bleiben, an denen jene Anlagen vorhanden wären, welche alsdann wegzuräumen mit unendlichen Schwierigkeiten und überdem mit großen Kosten für die Betheiligten verknüpft sein würde. — Es wird daher für jetzt genügen, wenn Anlagen der Art in angegebener Weise nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Erneuerungen oder wesentlichen Veränderungen der Dächer untersagt werden.

Zu f., daß auch die Anlage hölzerner Dachrönnen nicht zuzulassen und, wo dergleichen noch vorhanden sind, deren Wegräumung in einer bestimmten Frist anzuordnen sei, wird, da auch diese Anlagen zu den feuergefährlichen zu zählen sind, keiner weiteren Bevorwortung bedürfen.

Bei den §§. 3 bis 7 — früher 4 bis 8, findet die Deputation nichts Erhebliches zu erinnern. — Sie giebt nur anheim, ob nicht der Schlußsatz des §. 3, nach welchem „neue Anlagen der fraglichen Art an Gebäuden und Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, von der Polizei-Behörde zugelassen werden können, wenn dem Publikum durch Einräumung anderweitiger Vortheile hinreichender Ersatz dargeboten wird," wegfallen möchte, da diese Bestimmung keinen besondern praktischen Nutzen gewährt, und oft Anforderungen hervorgerufen hat, deren Zugeständniß, wenn

es

es gleich nach reiflicher Erwägung und bestem Ermessen der Polizei-Behörde unbedenklich erschien, doch manchem Tadel nicht entgehen konnte. — Sollte einmal der Fall eintreten, daß durch Verwilligung einer solchen Anlage ganz erhebliche Vortheile für das Publikum zu erlangen wären, so wird ja eine Dispensation von der Behörde auf gesetzlichem Wege leicht zu erwirken sein.

Der Zusatz, daß an Gebäuden, welche unmittelbar an der Weser belegen sind, Winden über dem Strome als widerrufliche Vergünstigung zugelassen werden können, wird keiner Bevorwortung bedürfen.

Zu §. 8. — Um etwanigen Zweifeln über die Grundsätze, welche in Betreff der Wiederherstellung der im §. 3. bemerkten Anlagen, bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen, zu befolgen sind, zu begegnen, schien es der Deputation erforderlich, diesen §. hier aufzunehmen.

Die im §. 3. erwähnten Anlagen dürften, je nachdem sie unmittelbar auf dem öffentlichen Grunde und Boden, oder über denselben angelegt sind, theils nach den über das sogenannte Platzrecht (jus superficiarium), theils nach den über die Dienstbarkeiten (Servituten) geltenden Grundsätzen zu beurtheilen sein. Zu der ersten Cathegorie möchten die Ausbaue, Ausluchten, unter Umständen auch die Keller-Eingänge, zu der letzteren die Winden, ausschlagende Thüren und Fenster, auch die Kellerluken zu zählen sein. — In Hinsicht der Ersteren ist es klar, daß der Berechtigte nicht die Befugniß haben kann, einen größeren Theil des öffentlichen Grundes, noch einen andern Theil desselben zu bebauen; denn dazu würde eine besondere Verwilligung des Grundeigenthümers, also hier des Staats erforderlich sein, welche im Voraus erhalten zu haben Niemand wird nachweisen können. — Zweifelhafter möchte es scheinen, ob eine Erhöhung oder Höherlegung eines solchen Ausbaues, einer Auslucht, oder eines Kellereinganges, auf dem nämlichen Platze und ohne Ueberschreitung desselben, unter allen Umständen für unzulässig zu achten sei. Daß Jemand, dem ein Ausbau oder eine Auslucht im ersten Stocke anzulegen concedirt ist, damit auch das Recht erhalte, diese Anlage auf den zweiten Stock auszudehnen, wird zwar wohl Niemand behaupten wollen, denn dem steht ja die in der Concession enthaltene Beschränkung entgegen. Allein wenn etwa Einer sich veranlaßt fände, sein Gebäude höher zu legen oder die Geschosse desselben zu erhöhen, so könnte die Frage entstehen, ob ihm denn nicht auch die Höherlegung oder Erhöhung seiner Anlage, die aus der Veränderung des Gebäudes hervorgehe, zu gestatten sei. Man möchte dafür anführen, daß dadurch der Stand der Sache nicht wesentlich verändert und der Grundeigenthümer, der Staat, nicht mehr beschränkt werde als zuvor. Wenn man aber erwägt, daß nach der Art und Weise wie dergleichen Anlagen hier entstanden sind, wohl anzunehmen ist, die Concession sei ursprünglich nur für das bestimmte Gebäude, wie es zur Zeit der Concession bestand und in der durch dieses Verhältniß beschränkten Weise, auch mit besonderer Rücksicht auf die benachbarten Grundstücke ertheilt; daß auch nicht gesagt werden kann, der Staat habe bei der Höherlegung oder der Erhöhung der Anlage gar kein Interesse, da wenigstens den Nachbaren, welche hier der Staat zu vertreten hat, daraus erhebliche Nachtheile erwachsen können; daß endlich Concessionen, wodurch das Grundeigenthum

beschwert wird, stets genau und auf die dem Verleiher günstigste Weise zu interpretiren seien, so dürfte es sich rechtfertigen, wenn ausgesprochen wird, daß dergleichen Anlagen bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen, nicht über den Umfang und das Maaß, welches sie vor der Veränderung des Gebäudes hatten, ausgedehnt werden dürfen.

Was aber von den Anlagen auf dem Grunde und Boden des Staats gilt, wird um so mehr bei den über dem Grunde des Staats vorhandenen Anlagen in Anwendung zu bringen sein, da wir in Hinsicht der Servituten bestimmte gesetzliche Vorschriften haben, die einer Ausdehnung derselben geradezu widersprechen. — Was namentlich die Winden anlangt, so würde in analoger Anwendung der gemeinrechtlichen Bestimmung in Ansehung des Tropfenfalls, eine Höherlegung derselben, selbst dann nicht zu gestatten sein, wenn auch das sogenannte Windehaus nebst der Winde bei solcher Höherlegung nicht weiter über den öffentlichen Grund hervortreten sollte, als es zuvor der Fall gewesen ist.

Wenn übrigens an Gebäuden, welche unmittelbar an der Weser belegen sind, die neue Anlage von Winden über dem Strome, als widerrufliche Vergünstigung zu gestatten ist; (vergl. §. 3.) so muß um so mehr die Verlegung oder Erhöhung bereits vorhandener Winden an solchen Gebäuden, in gleicher Weise, d. h. als widerrufliche Vergünstigung zugelassen werden.

Der §. 9. dürfte unverändert beizubehalten sein.

Zu §. 10. — Bei der früheren Fassung dieses Paragraphen hatte man nur die kleineren und unbedeutenderen Abänderungen an Kellerluken, Kellereingängen u. s. w. im Auge, wie aus dem Deputationsberichte vom 13. November 1840 ersichtlich ist. Es haben sich aber später bei der Straßen-Regulirung Fälle ergeben, die, wenn nicht durch die Bemühungen der Finanz-Deputation eine gütliche Ausgleichung Statt gefunden hätte, zu einem weitläuftigen Expropriations-Verfahren würden geführt haben. — Ein solches Verfahren scheint aber für die bei der Straßen-Regulirung in Betracht kommenden Verhältnisse durchaus unpassend, und um so weniger erforderlich, als den Betheiligten ja in den in Bezug genommenen Paragraphen hinreichende Garantie geleistet wird, daß sie für die Abtretung ihrer Gerechtsame eine vollständige Entschädigung erhalten.

Dagegen war hier aber auch ausdrücklich auszusprechen, daß Jedermann sich kleinere unbedeutendere Abänderungen, welche ihm nicht zum Nachtheil gereichen — wovon einzelne Beispiele angegeben sind — müsse gefallen lassen, ohne deshalb eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, damit dem Eigennutze oder Eigensinn Einzelner, der sich etwa geltend machen möchte, die gehörigen Schranken gesetzt werden.

Bei dem §. 11. findet die Deputation nichts zu erinnern.

Der §. 12. hat manche Abänderungen erleiden müssen.

Zu a. Bei der jetzt vorgeschlagenen Fassung ist davon ausgegangen, daß es die gegenwärtige Verordnung, soweit sie sich auf die Anlage neuer Straßen bezieht, nur mit Wohngebäuden zu thun habe, indem sie lediglich verhindern will, daß mit Woh-

Wohnungen besetzte sogenannte Gänge oder Höfe eingerichtet werden. — Es ist hier der Satz an die Spitze gestellt, daß Wohngebäude nur auf Grundstücken, welche an fahrbaren Straßen belegen sind, errichtet werden dürfen. Nach der früheren Fassung war es auch gestattet, auf Grundstücken, welche nicht an einer fahrbaren Straße liegen, einzelne Wohngebäude aufzuführen. Allein diese Bestimmung macht so viele Beschränkungen nothwendig, um Umgehungen der Verordnung zu verhindern, daß es eine der schwierigsten Aufgaben ist, desfalls ausreichende Verfügungen zu treffen. Die Deputation hat aber nach Erwägung aller Umstände, um so mehr geglaubt von dieser Bestimmung abstehen zu können, als bei dem immer vergrößerten Anbaue der Vorstädte, auf welche dieselbe doch nur allein paßt, kein Bedürfniß mehr vorhanden zu sein scheint, das Bauen einzelner Wohngebäude auf Grundstücken, die nicht an einer fahrbaren Straße belegen sind, zuzulassen.

Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist hinzugefügt, daß unter der Bezeichnung Wohngebäude alle mit Wohnungen versehene Gebäude begriffen seien, weil man sonst leicht auf den Gedanken kommen könnte, Wohngebäude seien nur diejenigen Gebäude, die ausschließlich oder doch vorzugsweise zu Wohnungen eingerichtet seien, andere Gebäude, wie z. B. Packhäuser, Ställe und sonstige Baulichkeiten, wären keine Wohngebäude, wenn sie auch mit Wohnungen versehen seien. — Wollte man aber solche Baulichkeiten nicht zu den Wohngebäuden rechnen, so könnten eben daraus Gänge und Höfe hervorgehen, die man doch abstellen will; auch würde leicht darüber Streit entstehen, ob ein Gebäude als Packhaus, Stall u. s. w. oder als Wohngebäude betrachtet werden müsse. —

Allein, daß ein Wohngebäude auf einem an einer fahrbaren Straße belegenen Grundstücke errichtet wird, genügt noch nicht, vielmehr muß es auch mit einem Ausgange nach einer Straße versehen sein; denn sonst könnte ein Unternehmer eine Reihe Wohnhäuser an einer fahrbaren Straße erbauen, diesen Häusern aber sämmtlich Eingänge von dem Grundstücke aus, auf welchem sie belegen sind, geben, woraus dann wiederum Gänge oder Höfe entstehen würden. Wenn gesagt ist, das ein Wohngebäude wenigstens an einer Straße einen Ausgang erhalten müsse, so ist darauf Rücksicht genommen, daß ein solches Gebäude ein Eckhaus sein könnte, wo es dann an mehr als an einer Straße belegen wäre, daß es aber jedenfalls genügt, wenn es nur einen Ausgang nach einer Straße hat.

Als eine Folge dieser Vorschrift stellt sich heraus, daß wenn Jemand auf seinem Grundstücke Wohngebäude da anlegen will, wo keine fahrbare Straße vorhanden ist, er eine neben den Wohngebäuden hinführende fahrbare Straße anlegen müsse, und daß es somit nicht gestattet sei, Gänge und Höfe, die nicht zum Befahren eingerichtet sind, mit Wohngebäuden zu besetzen, was, um den Gegenstand anschaulicher zu machen, hervorgehoben werden mußte.

Obgleich nicht leicht Jemand auf den widersinnigen Gedanken kommen dürfte, eine zwar an sich zum Befahren eingerichtete Straße, auch dann für eine fahrbare Straße zu erklären, wenn sie nicht mit andern Straßen in Verbindung stände, so ist doch, weil man in einem Gesetze, um auch unnützen Einwänden möglichst vorzubeugen,

sich bestimmt und deutlich auszusprechen hat, hinzugefügt, daß die anzulegenden fahrbaren Straßen mit andern Straßen in Verbindung stehen müssen.

Zu b. findet die Deputation nichts weiter zu erinnern, als daß der letzte Satz der frühern Fassung von den Worten an „indem etwa u. s. w." wegfallen könnte, da hier doch eigentlich nicht über die Breite des Fahrweges und der Fußwege bestimmt, sondern nur eine unmaßgebliche Berechnung aufgestellt wird, und die Eintheilung, was von den vier und zwanzig Fuß zu dem Fahrwege und den Fußwegen zu verwenden sei, füglich der Behörde überlassen werden kann.

Zu c. Nach der Fassung der revidirten Verordnung ist es ohne alle Ausnahme gestattet, allenthalben Straßen von zwölf Fuß Breite anzulegen, eine solche Bestimmung muß aber doch höchst bedenklich erscheinen, wenn man die Verschiedenheit der Verhältnisse berücksichtigt, die bei der Anlage dieser Straßen vorkommen können. Soll die Straße in einem eng bebaueten mit Straßen von mäßiger Breite versehenen Theile der Stadt, z. B. der Altstadt, angelegt und überdies mit hohen Häusern bebaut werden; so ist nicht zu verkennen, daß eine solche Anlage auf keine Weise zu begünstigen sei, im Gegentheil nicht gestattet werden sollte, weil damit nicht nur in Hinsicht der Communication Störungen und Stockungen verknüpft sein würden, sondern auch daraus eine Vergrößerung der Feuersgefahr und selbst in gesundheitspolizeilicher Rücksicht Nachtheile hervorgehn dürften. Wird dagegen eine solche Straße an einem entlegenen Theile der Stadt, namentlich der Vorstädte, projectirt, wo sich gerade das Bedürfniß kleinerer Wohnungen geltend gemacht hat, und zugleich die Aussicht vorhanden ist, daß im Laufe der Zeit eine Verbreiterung der Straße durch Bebauung der andern Seite derselben eintreten werde, da kann eine solche Anlage keinem großen Bedenken unterliegen.

Die Deputation hat daher dafür gehalten, daß die halben Straßen, wenn sie nicht ganz abgestellt werden sollen, in der Regel nicht zuzulassen und nur dann ausnahmsweise zu gestatten seien, wenn sie in abgelegeneren Theilen der Stadt, wo sich ein besouderes Bedürfniß für kleinere Wohnungen zeigt, angelegt werden sollen, und eine dieser Ansicht entsprechende Fassung gewählt.

Ferner hat die Erfahrung ergeben, daß eine Breite von zwölf Fuß für diese nur auf einer Seite bebaueten Straßen nicht ausreiche, weil auf beiden Seiten der Straßen Gossen anzulegen sind, und die Grundstücke auf der unbebauten Seite vor Beschädigungen sicher gestellt werden müssen. — Deshalb ist das Maaß der Breite auf fünfzehn Fuß erhöht. — Wird aber auch die Straße an der andern Seite bebauet, so wird die Hinzufügung von zwölf Fuß genügen, da sie so schon eine größere als die normalmäßige Breite erhält, und es nicht zweckmäßig sein würde, die Bebauung auf der andern Seite auf irgend eine Weise zu erschweren.

Endlich schien es auch zur Vorbeugung etwaiger Mißverständnisse nicht unangemessen, den Satz, der von der Verbreiterung der Straßen durch Hinzufügung von zwölf Fuß handelt, genauer und bestimmter zu fassen, so daß kein Zweifel darüber obwalten kann, die Straße müsse in ihrer ganzen Länge um zwölf Fuß verbreitert werden.

Uebri-

Uebrigens dürfte dadurch, daß eine größere Breite für die nur auf einer Seite bebaueten Straßen angenommen wird, nicht nur die Anlage derselben einigermaßen erschwert, sondern auch bewirkt werden, daß sich Nachbarn um so leichter gemeinschaftlich über die Anlage einer auf beiden Seiten zu bebauenden Straße verständigen.

Zu d. — Daß bei Bestimmung einer Straßenbreite von nur vier und zwanzig Fuß gewiß nur auf das dringendste Bedürfniß Rücksicht genommen ist, wird Niemand bestreiten wollen. Eben so wenig, daß es deshalb zu wünschen sei, einer Straße eine größere Breite zu geben, wenn es irgend ausführbar ist, und ohne besondere Beeinträchtigung der Betheiligten geschehen kann. Ausführbar wird das nur dann sein, wenn die Größe eines Grundstücks eine Verbreiterung zuläßt. Ob aber ein solcher Fall vorliege, wo die Größe des Grundstücks der Art ist, daß die Verbreiterung ohne Härte und Unbilligkeit gefordert werden kann, ob dieselbe zweckmäßig und daher wünschenswerth sei, möchte nicht immer so zweifellos erscheinen. — Daher und weil es sich hier um eine erzwungene Abtretung von Grundeigenthum handelt, konnte einer einzelnen Behörde, wie der Polizei-Direction, nicht wohl die Befugniß eingeräumt werden, eine angemessene Verbreiterung nach Umständen anzuordnen, sondern es mußte derselben nur freigestellt werden, darauf anzutragen. Wenn sich nun der Senat, an den sie sich mit ihrem Antrage zunächst zu richten haben wird, von der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt hat, und die Finanz-Deputation, als hiezu von der Bürgerschaft speciell delegirt, diese Ueberzeugung theilt, und sich damit völlig einverstanden erklärt; so wird auch unbedenklich dem Antrage der Polizei-Direction entsprochen werden köunen.

Allein es würde sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man Jemand darum, weil er ein größeres Grundstück besitzt, und besondere Verhältnisse die Verbreiterung einer auf diesem Grundstücke anzulegenden Straße wünschenswerth machen, zumuthen wollte, von demselben ein Mehreres zu der Straße unentgeltlich herzugeben, als von Andern gefordert wird, vielmehr wird für dieses Mehrere eine angemessene Entschädigung zu leisten sein. — Wird aber bei Ausmittelung der Entschädigung nach den Bestimmungen der §§. 6. 7. verfahren, so wird sich Niemand über Beeinträchtigungen zu beschweren haben, zugleich aber auch dem Staate die Befugniß vorbehalten, von der angetragenen Verbreiterung abzustehen, wenn der Betrag der Schätzung zu dem erstrebten Nutzen nicht in einem richtigen Verhältnisse stehen sollte.

Zu .e Die Anlage von Sackstraßen ist in der revidirten Verordnung von 1841 sub d. ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn sich zeige, daß die Durchführung der Straße, der Localität nach, unmöglich sei. Der Fall einer der Localität nach absoluten Unmöglichkeit, wenn gleich denkbar, dürfte doch schwerlich je vorkommen. Wenn man daher die Zulassung der an sich freilich nicht zu begünstigenden Sackstraßen, von einer absoluten Unmöglichkeit der Durchführung einer Straße bis zu einer andern abhängig machen wollte, so würde die ganze Bestimmung ziemlich überflüssig sein. — Es kommt aber wohl vor, daß zwar die Durchführung einer Straße augenblicklich unthunlich erscheint,

scheint, indessen eine gegründete Aussicht vorhanden ist, sie werde in einer nicht entfernten Zeit zu bewirken sein. In diesem Falle kann nach der Ansicht der Deputation die Anlage einer Sackstraße wohl erlaubt werden, und schlägt sie daher vor, nur diesen Fall hier aufzunehmen. Dagegen möchte sie anheim geben, ausdrücklich auszusprechen, daß die Anlage nur an einer Seite bebaueter Sackstraßen nicht gestattet sei, welche der eines s. g. Ganges oder Hofes ziemlich gleichen dürfte.

Zu f. g. früher e. f. empfiehlt die Deputation die unveränderte Beibehaltung.

Zu h. Die Unternehmer einiger neuen Straßen-Anlagen haben sich, um den Bedürfnissen der Anwohner zu entsprechen, schon aus eigner Bewegung zu Anlegung von Brunnen veranlaßt gefunden. Daß eine solche Anlage nicht nur höchst wünschenswerth sei, sondern sich auch in den meisten Fällen als eine Nothwendigkeit geltend mache, ist so einleuchtend, daß es keiner weiteren Bevorwortung bedürfen wird, wenn hier den Unternehmern die Verpflichtung dazu ausdrücklich auferlegt wird.

Zu i. — vormals h. Es könnte hier wohl die Bestimmung getroffen werden, daß es bei der Uebertragung des Grundeigenthums einer Straße an den Staat, keiner förmlichen Lassung bedürfe, allein da jedenfalls eine Abkündigung Behufs etwanigen Angaben doch nicht umgangen werden kann, so wird damit wenig gewonnen und dürfte daher die bisherige Lassung beizubehalten sein.

Bei dem §. 13. ist nichts zu erinnern.

Zu §. 14. — Bei einer gut geregelten Straßen-Anlage muß das Einhalten einer Baulinie als ein wesentliches Erforderniß angesehen werden, und hat sich die Deputation deshalb veranlaßt gefunden, diesen Paragraphen hier einzuschalten, der sich über die Baulinie verbreitet, deren in der revidirten Verordnung überall nicht gedacht wird.

Wir haben zwar bei unsern zum großen Theil unregelmäßig angelegten älteren Straßen wenig ganz gerade Baulinien, sondern meistens schräge und krumme. Dennoch wird sich nach der Richtung, welche die Frontmauern der Mehrzahl der Gebäude an einer Straße einnehmen, auch an den unregelmäßigen Straßen ohne große Schwierigkeit die Baulinie auffinden und vorzeichnen lassen.

Um nun zu verhindern, daß nicht an den Straßen hervortretende Ecken und Schmutzwinkel entstehen, und zu bewirken, daß die etwa vorhandenen derartigen Uebelstände möglichst beseitigt werden, wird man

zu a. die Regel aufstellen müssen, daß die an den neu anzulegenden Straßen aufzuführenden Gebäude in der Baulinie aufzuführen seien; zugleich aber auch, daß Gebäude an älteren Straßen, wenn sie mit ihren Frontmauern ganz oder zum größten Theile abgebrochen und erneuert werden, in die Baulinie zurücktreten müssen. Die letztere Bestimmung ist deshalb nothwendig, weil man den Theil des Gebäudes selbst, der aus der Baulinie hervortritt, nicht als einen Ausbau auf oder über den dem Publikum zuständigen Grund betrachten kann, und somit die Bestimmungen des §. 3 hierauf nicht in Anwendung gebracht werden können. — Da aber der Betheiligte, wenn er mit seinem Gebäude zurücktritt, dem Staate einen Theil seines Grund-

eigen-

eigenthums abzutreten genöthigt sein wird; so muß er auch dafür entschädigt werden und wird mit der Ausmittelung dieser Entschädigung nach Vorschrift der §§. 6, 7 zu verfahren sein.

Es konnte nun auch unter Umständen angemessen sein, einem Eigenthümer, dessen Grundeigenthum aus der Baulinie zurücktritt, bei der Errichtung eines Gebäudes oder der Erneuerung der Frontmauer seines Gebäudes zu gestatten, mit demselben in die Baulinie einzutreten. Sollte ein solcher Fall vorkommen, so wird man die Bestimmung darüber der Behörde anheimstellen können, und insofern dabei nicht bloß eine Grenz-Regulirung, sondern die Abtretung öffentlichen Grundeigenthums in Frage käme, wird man es dem Senate überlassen müssen, im Einverständnisse mit der Finanz-Deputation festzusetzen, ob und was für das abzutretende Grundeigenthum, welches jedenfalls ein sehr beschränktes sein wird, etwa zu vergüten wäre. Allein eine allgemeine Verpflichtung zu solchem Eintreten in die Baulinie kann, selbst dann, wenn man den Betheiligten das dazu nöthige öffentliche Grundeigenthum unentgeltlich abtreten wollte, nicht ausgesprochen werden, weil es Fälle giebt, wo ein solches Eintreten in die Baulinie völlig unzulässig ist. Um nur ein Beispiel anzuführen, so hat an der linken Seite des Domshofes von der Bischoffsnadel angesehen, die Mehrzahl der Gebäude vom Waisenhause bis zur Seemannsstraße eine bestimmte hervortretende Baulinie erhalten. Wollte man aber die dann folgenden Gebäude bis zur Bischoffsnadel in diese Baulinie vorrücken lassen, so würde dadurch der Eingang der Bischoffsnadel ganz verbaut werden, was doch durchaus nicht zugegeben werden könnte.

Aber die sub a aufgestellte Regel wird einige Ausnahmen erleiden müssen, welche unter b aufgeführt sind.

Zu b. α. — Es würde eine zu große Beschränkung der Befugniß eines Grundeigenthümers sein, wenn man ihm verbieten wollte, vor seinem Gebäude einen Vorplatz oder Vorhof anzulegen. Eine solche Anlage gereicht auch nicht zur Mißzierde einer Straße, noch sind damit Nachtheile verknüpft, denen nicht leicht vorgebeugt werden könnte. — Wenn man sonach einem Grundeigenthümer nicht die absolute Verpflichtung, sein Gebäude in der Baulinie zu errichten, auflegen kann, vielmehr ihm die Befugniß der Anlegung eines Vorplatzes oder Vorhofes freilassen muß, so wird man ihm doch wohl ansinnen dürfen, einmal, daß er sein Gebäude wenigstens in paralleler Richtung mit der Baulinie aufführe, insofern nicht für ihn besondere Nachtheile daraus hervorgehen, — die gleich unter β. ihre Würdigung finden werden, — und dann, daß er zur Beseitigung der aus dem Zurücktreten seines Gebäudes entstehenden Ecken und Winkel und um der Straße ein regelmäßiges Ansehen zu geben, in der Baulinie eine angemessene Befriedigung anlege, solche fortwährend in gutem Stande erhalte und so die durch das Zurücktreten seines Gebäudes zerstörte Baulinie wieder herstelle. —

Zu b β. So sehr auch zu wünschen sein möchte, daß alle Gebäude entweder in der Baulinie oder doch wenigstens in einer parallelen Richtung mit der Baulinie aufgeführt werden möchten, weil die Straßen nur auf diese Weise ein regelmäßiges gefälliges Ansehen erhalten, so würde es doch zu weit führen, wenn man das auch in

dem Falle verlangen wollte, wo dadurch die Frontmauer eines Gebäudes nothwendig eine ganz schiefe Richtung bekommen müßte. Die Räume eines solchen Gebäudes würden alsdann spitze und stumpfe Winkel erhalten, die doch Manchem nicht zusagen möchten. — Ein auffallendes Beispiel der Art zeigt sich an den Gebäuden am Ende der Osterstraße, deren Frontmauern in der Baulinie errichtet sind, die aber dadurch eine so schiefe Stellung erhalten haben, daß es einem jetzigen oder künftigen Eigenthümer nicht zu verargen wäre, wenn er die Frontmauer seines Gebäudes in einer mit demselben correspondirenden Richtung aufführen wollte. — Wenn aber die Frontmauern solchergestalt eine grade von der Baulinie abweichende Richtung erhalten, so entstehen daraus nothwendig Vorplätze oder Vorhöfe, und dürfte alsdann die Baulinie durch Errichtung von Befriedigungen in derselben eben so wieder herzustellen sein, wie es bei andern zurücktretenden Gebäuden sub a. vorgeschrieben ist.

Zu c. Es hat sich bei den neuen Straßen-Anlagen eine Vorliebe für die Anlage von Vorhöfen vor den Gebäuden kund gegeben und ganze Straßen sind damit versehen. Diese Vorliebe ist gewiß auf alle Weise zu begünstigen; denn die Straßen erhalten dadurch nicht bloß ein freundliches gefälliges Ansehen, sondern sie werden auch, wenn schon die Fahrbahn und Fußwege keine Verbreiterung erlangen, doch in der That beträchtlich erweitert. Allein die durch diese Anlagen erlangten Vortheile gehen verloren, wenn es Jedem ohne Ausnahme gestattet ist, mit seinem Gebäude wieder in die Baulinie an der Straße einzutreten. Geschieht dies bei Gebäuden, die vereinzelt mit Vorhöfen versehen, dastehen; so wäre dagegen zwar nicht Erhebliches zu erinnern, denn hier kommt weder die Verschönerung noch Erweiterung einer Straße wesentlich in Frage. Aber sind die Gebäude einer ganzen Straße, oder ist auch nur eine ununterbrochene Reihe von Gebäuden an einer Straße mit Vorhöfen angelegt, so kann das Hervortreten einzelner Gebäude wirklich solche Mißstände zur Folge haben, daß es nicht nur im Interesse des Publicums im Allgemeinen, sondern auch der Anwohner solcher Straßen liegt, dem entgegen zu treten. — Um sich dies recht anschaulich zu machen, darf man nur einige neuere Straßen-Anlagen in's Auge fassen und sich vergegenwärtigen, was daraus entstehen werde, wenn aus der Reihe der an denselben belegenen mit Vorhöfen versehenen Gebäude ein einzelnes hervorgerückt wird. Wenn z. B. ein Eigenthümer der an der Contrescarpe dem Bischofsthore gegenüber errichteten neuen Gebäude seinen Vorhof bebauen und mit seinem Gebäude bis an die Straße vortreten wollte, würde nicht die ganze Straßen-Anlage dadurch völlig verdorben werden, und haben nicht sowohl das Publicum als die Nachbaren vollen Grund sich darüber zu beklagen, daß ein solches Unternehmen nicht gehindert werden kann?

Für die Zukunft läßt sich demselben vorbeugen, indem man verordnet, daß wenn Gebäude an einer Straße einmal mit Vorhöfen angelegt sind, solche nicht bebaut werden dürfen. Diese Anordnung kann füglich erlassen werden, und wird um so weniger Bedenken haben, da es ja in der Willkühr jedes Unternehmers steht, ob er sein Gebäude an der Straße mit einem Vorhofe versehen will oder nicht.

Durch diese Anordnung wird sonach für die nach Publication dieser Verordnung eintretenden Fälle, die Dienstbarkeit des Nichtbebauens der vor Gebäuden an den Straßen angelegten Vorplätze oder Vorhöfe constituirt.

Den

Den Eigenthümern, welche ihre Gebäude bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung schon mit Vorhöfen oder Vorplätzen versehen haben, wird man aber diese Dienstbarkeit nicht wider ihren Willen auferlegen können; denn zu der Zeit, als sie ihre Vorplätze oder Vorhöfe einrichteten, durften sie voraussetzen, daß ihnen das spätere Bebauen derselben unverwehrt sei, und haben sie sich somit dieses Rechts keineswegs begeben, was bei denjenigen, die nach Erlassung dieser Verordnung Vorhöfe und Vorplätze anlegen, vorauszusetzen ist.

Es können aber doch, wie aus dem oben angeführten Beispiele erhellt, Fälle vorkommen, wo ein solches Bebauen des Vorplatzes oder Vorhofes so schreiende Mißstände zur Folge hat, daß es unmöglich geduldet werden kann.

In einem solchen Falle schlägt nun die Deputation vor, der Polizei-Direction das Recht zu ertheilen provisorisch einzuschreiten und den Bau zu inhibiren, sodann aber bei dem Senate darauf anzutragen, den Betheiligten das Recht des Bebauens seines Vorplatzes oder Vorhofes gegen Entschädigung zu entziehen. — Wird dieser Antrag vom Senate für den Umständen nach unabweislich erachtet und stimmt ihm die Finanz-Deputation, als dazu von der Bürgerschaft ermächtigt, darin bei, so wird alsdann nach Maaßgabe der §§. 6 und 7 zu verfahren sein; nur ist bei der vorzunehmenden Taxation darauf besondere Rücksicht zu nehmen, daß es sich nicht um Abtretung von Grundeigenthum, sondern nur um die Aufnahme der Dienstbarkeit des Nichtbebauens eines Platzes handelt.

Die Deputation fühlt recht wohl, daß diese Bestimmung nicht durchgreifend genug sein möchte und selbst zu dem Mißbrauche Veranlassung geben könnte, daß Einer oder der Andere sich versucht fände, bloß deshalb eine Bebauung seines Vorhofes oder Vorplatzes zu beantragen, um die in Aussicht gestellte Entschädigung zu erlangen. Allein da es doch ganz dem Ermessen des Senats und der Finanz-Deputation anheimgestellt wird, ob auf den Abkauf des Rechts des Bebauens eines Vorplatzes oder Vorhofes eingegangen werden soll, so wird ja davon abgestanden werden können, wenn man der Vermuthung Raum geben müßte, daß es nur auf das Erlangen einer Entschädigung abgesehen sei.

Bei solchem Bebauen der Vorhöfe und Vorplätze sind übrigens in den meisten Fällen, mehr noch die Nachbarn, als das Publikum im Allgemeinen interessirt, und wenn es sich einrichten ließe, daß diese zu der etwa zu leistenden Entschädigung herbeigezogen werden könnten, so würde dadurch die Sache sehr erleichtert werden. Das wird aber bei der Verschiedenheit der in jedem einzelnen Falle vorwaltenden Interessen schwer zu bewirken sein. — Eher noch ließe es sich denken, daß die Eigenthümer einer mit Vorhöfen oder Vorplätzen versehenen Häuser-Reihe, ihres eigenen Interesses halber und aus eignem Antriebe sich veranlaßt fänden, auf das Recht des Bebauens zu verzichten. Solche etwa zu treffende Vereinbarungen auf alle Weise zu befördern, wird sich die Polizei-Direction gewiß gern angelegen sein lassen, und wenn es dabei etwa auf eine mäßige Beihülfe aus der Staatscasse ankäme, so dürfte ihr solche auf desfallsigen Antrag nicht zu versagen sein.

Bei den §§. 14. und 15. findet die Deputation nichts zu bemerken, und werden dieselben nach ihrer Ansicht unverändert beizubehalten sein.

Sie schließt ihren Bericht mit dem Wunsche, daß die gemachten Vorschläge sich des Beifalls ihrer verehrten Committenten erfreuen mögen.

Unter-Anlage a. zu B.

Entwurf

einer

erneuerten Verordnung in Betreff der bei Privat-Bauten und bei der Anlage neuer Straßen durch Privaten zu beachtenden Vorschriften.

§. 1.

Bei jedem in der Stadt und den Vorstädten vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Mauermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer, in der Regel, davon vorab der Polizei-Direction die Anzeige zu machen, welcher zugleich bei jedem Neubau und jeder neuen Anlage, auch wenn es sonst erforderlich erachtet wird, ein Bauriß vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeschritten werden, bis die Genehmigung jener Behörde erfolgt ist. Diese Genehmigung kann jedoch nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zustand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich bei Erneuerung und Wegräumung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verschmieren von Dächern, ist indessen die Anzeige und somit auch die Genehmigung der Polizei-Direction nicht erforderlich.

§. 2.

In Beziehung auf Verhütung von Feuersgefahr sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a) Die äußeren Mauern der Gebäude mit Einschluß der Giebelmauern sind stets in Brandmauern aufzuführen, und ist das Bauen der äußern Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln nicht gestattet.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen in der Regel Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußern Mauern abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei kleineren neben größeren massiven Gebäuden in der Höhe von höchstens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es, im Blicke auf Verhütung von Feuersgefahr, von der Localität ab, ob die Erbauung derselben in Holz oder Fachwerk gestattet werden kann, und ist solches der Beurtheilung und Entscheidung der Polizei-Direction anheimgestellt.

Gebäude mit hölzernen Wänden, in einer Höhe von mehr als zwanzig Fuß, welche vor Erlassung der Verordnung vom 12. Juli 1841 bereits errichtet waren, sind innerhalb zehn Jahre von Publication dieser Verordnung entweder wegzuräumen, oder es sind die hölzernen Wände dieser Gebäude mit Brandmauern zu vertauschen.

Feuerstellen sind in solchen Gebäuden mit hölzernen Wänden überall nicht zu dulden, und wenn dergleichen daselbst angetroffen werden möchten, sind sie sofort aus denselben zu entfernen.

b) Die an Wohngebäuden gegenwärtig vorhandenen hölzernen Giebel sind spätestens in Zeit von fünf Jahren vom Tage der Publication dieser Verordnung, von den Eigenthümern wegzuräumen und haben sie in deren Stelle Giebel von Brandmauern oder von Fachwerk, je nachdem die Gebäude selbst in Brandmauern oder Fachwerk erbauet sind, aufzuführen.

c) Auf gleiche Weise sind die in den Vorstädten auf einzelnen Gebäuden befindlichen Reit- oder Strohdächer, spätestens in Zeit von fünf Jahren von Publication dieser Verordnung, von den Eigenthümern zu entfernen und mit Dächern von feuerfestem Material zu vertauschen.

d) Wenn mehrere Gebäude unter einem Dache angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens einen Fuß über das Dach aufzuführende Brandmauer von einander zu trennen und zwar dergestalt, daß die Dachgesimse der einzelnen Gebäude völlig geschieden werden; auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidemauer der Gebäude durchgehen, noch sich in dieser Mauer berühren. Die Eigenthümer derjenigen Gebäude, welche unter einem Dache bereits erbauet und durch aufgeführte Brandmauern zwar von einander getrennt, deren Dachgesimse aber durch jene Brandmauern noch nicht völlig geschieden würden, sind zu Bewerkstelligung solcher Scheidung von der Polizei-Direction in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist, deren Bestimmung dem Ermessen dieser Behörde anheimgestellt wird, anzuhalten.

e) Das Anbringen hölzerner Dachgesimse und sogenannter Stirnbretter an den Dächern ist nur an den Seiten, welche an eine Straße gränzen, erlaubt, an den andern Seiten aber untersagt, und müssen daselbst die erwähnten baulichen Anlagen aus Steinen, Mauerwerke oder sonstigem feuerfesten Material bestehen.

Diese

Diese Bestimmung findet nicht blos bei Neubauten, sondern auch dann Anwendung, wenn die Dächer an Gebäuden erneuert oder wesentlich verändert werden.

f) Hölzerne Dachrönnen dürfen überall an keinem Gebäude neu angebracht werden, an den Gebäuden aber, welche gegenwärtig noch mit hölzernen Dachrönnen versehen sind, müssen dieselben spätestens in zehn Jahren, von Publication dieser Verordnung, durch feuerfeste Dachrönnen ersetzt werden.

§. 3.

Auf oder über dem, dem Publicum zuständigen Grund und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauen, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerluken, Winden, ausschlagenden Thüren und Fenstern, — letztere jedoch nur, wenn solche so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, — so wie von ähnlichen Anlagen an Gebäuden und auf Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, nicht gestattet werden.

Zu diesen nicht zu gestattenden Anlagen sind indessen die Balcons nicht zu zählen, welche unter Umständen, wo sie der Passage nicht hinderlich sind und sonst keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von der Polizei-Behörde zugelassen werden können.

Das nämliche gilt von den Winden die an Gebäuden, welche unmittelbar an der Weser liegen, angelegt werden möchten. — Auch diese können von der Polizei-Behörde zugelassen werden, wenn sie den freien Verkehr auf dem Strome nicht behindern; doch ist die desfalls erfolgte Bewilligung stets als eine widerrufliche Vergünstigung anzusehen.

§. 4.

Bei wirklichen Neubauten sind die an Gebäuden vorhandenen Anlagen der im vorstehenden §. 3 erwähnten Art gegen die in den folgenden Paragraphen zu bestimmenden Entschädigungen einzuziehen und wegzuräumen.

§. 5.

Werden dagegen an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, so ist zu unterscheiden:

ob bei der vorzunehmenden Reparatur die an die Straße grenzenden Mauern eines Gebäudes, in oder an dem sich dergleichen Anlagen befinden, ganz oder doch zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden; oder ob dieses nicht der Fall ist.

Nur in dem ersten Falle sind die an den Gebäuden vorhandenen Anlagen der erwähnten Art ebenfalls gegen Entschädigung einzuziehen und wegzuräumen.

§. 6.

Ueber das Maaß der Entschädigung wird zuvörderst von der Finanz-Deputation mit dem Betheiligten verhandelt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung herbeizu-

 führen.

führen. Kann solche aber nicht bewirkt werden und findet sich nicht etwa die Finanz-Deputation veranlaßt, den vorkommenden Umständen nach, von der Forderung der Einziehung oder Wegräumung der Anlage, um welche es sich handelt, abzustehen, so bringen die Finanz-Deputation und der Betheiligte, und zwar jeder Theil, zwei Sachverständige in Vorschlag. Die Finanz-Deputation wählt aus den von dem Betheiligten in Vorschlag gebrachten Sachverständigen einen, der Betheiligte aus den von der Finanz-Deputation vorgeschlagenen den zweiten Sachverständigen, welche sich über einen dritten Sachverständigen zu vereinigen haben.

Sämmtliche, von der Polizei-Direction vorab zu beeidigende Sachverständige haben die erwähnten Anlagen, um deren Einziehung oder Wegräumung es sich handelt, in Augenschein zu nehmen, genau zu bezeichnen, den Betheiligten über die etwa in Frage kommenden Umstände zu vernehmen, den Werth derselben, unter Berücksichtigung aller dabei obwaltenden Verhältnisse, in einem schriftlich und versiegelt einzureichenden motivirten Gutachten abzuschätzen und solchergestalt die zu leistende Entschädigung festzusetzen.

Können sich die Taxatoren über eine gemeinschaftliche Schätzung nicht vereinigen, so haben sie ihr Gutachten abgesondert einzureichen, und wird in diesem Falle aus den verschiedenen Schätzungen das Mittel genommen und danach das Maaß der Entschädigung bestimmt.

Bei der durch die Sachverständigen ermittelten Entschädigungssumme behält es unabänderlich sein Bewenden.

Die Kosten der Schätzung fallen stets dem Staate zur Last.

§. 7.

Erscheint der Betrag der Schätzung im Verhältnisse des Nutzens, der dem Publikum aus der Einziehung oder Wegräumung der in Frage stehenden Anlage erwächst, zu hoch, so bleibt es dem Staate dann noch unbenommen, von dem Verlangen der Einziehung oder Wegräumung abzustehen.

Bevor nicht die Entschädigungssumme berichtigt worden, ist der Betheiligte zur Einziehung oder Wegräumung der fraglichen Anlage nicht verpflichtet.

§. 8.

Findet bei einem Neubaue (§. 4.) oder einer erheblichen Reparatur eines Gebäudes (§. 5.) die Behörde sich veranlaßt von der Wegräumung einer der im §. 3. erwähnten Anlagen abzustehen, so ist der Betheiligte zwar berechtigt die in Frage stehende Anlage wieder herzustellen, doch darf er sie weder an eine andere Stelle verlegen, noch derselben eine größere Ausdehnung geben als sie bis dahin hatte. — Inzwischen ist die Polizei-Behörde ermächtigt, in Ansehung der Winden, die sich an Gebäuden befinden, welche an der Weser unmittelbar am Strome belegen sind, sowohl deren Verlegung als die aus der etwaigen Erhöhung des Gebäudes hervorgehende größere Ausdehnung der Anlage zuzulassen, was dann aber nur als eine stets widerrufliche Vergünstigung zu betrachten ist. (Vgl. §. 3.)

§. 9.

§. 9.

Die Anlage oder resp. Beibehaltung von Tritten vor Gebäuden ist in den obengedachten Fällen nur dann zu gestatten, wenn sie wirklich zur Zierde der Gebäude gereichen und außerdem Raum für bequeme, wenigstens sechs Fuß breite Fußwege vor denselben übrig bleibt.

§. 10.

Wenn gleich eine gezwungene Wegräumung der in §. 3. erwähnten an Gebäuden vorhandenen Anlagen, gegen Entschädigung, in der Regel nur in den §. 4 und 5 erwähnten Fällen Statt findet, so kann doch ausnahmsweise auch in dem Falle, wo bei Regulirung einer Straße, die Entfernung solcher Anlagen, nach dem Ermessen der Behörde, dringend nothwendig erachtet werden muß, von derselben darauf angetragen werden. Wird dieser Antrag vom Senate im Einverständnisse mit der Finanz-Deputation genehmigt, so ist der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks zu der Wegräumung verpflichtet, und finden wegen der demselben zu leistenden Entschädigung die Bestimmungen der §. §. 6. 7. Anwendung.

Kleine nicht bedeutende Abänderungen der Art, welche dem Eigenthümer nicht zum Nachtheil gereichen, wie z. B. das Wegfallen von Fußtritten, bei Erhöhung der Fußwege, Veränderungen, welche an Kellerluken und Kellereingängen zur Herstellung von Fußwegen vorgenommen werden müssen u. s. w., muß sich der Eigenthümer gefallen lassen, ohne daß ihm desfalls ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 11.

Alle neu errichteten Gebäude, soweit sie die öffentlichen Straßen und Plätze berühren, sind jederzeit, die bereits vorhandenen Gebäude aber da, wo schon Fußwege angelegt sind, oder künftig angelegt werden, mit Dachrönnen zu versehen, durch welche das Wasser von den Dächern bis in die Straßenrönnen zu leiten ist. Wo Fußwege vorhanden sind oder angelegt werden, müssen diese Rönnen, wenn es von der Behörde verlangt wird, unter die Fußwege durchgeleitet, wo aber keine Fußwege angebracht sind, den Umständen nach, durch verdeckte Gossen zu den Straßenrönnen geführt werden.

§. 12.

In Betreff Anlegung neuer Straßen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

a) Wohngebäude, worunter alle mit Wohnungen versehene Gebäude begriffen sind, dürfen nur auf Grundstücke, welche an fahrbaren Straßen belegen sind, errichtet werden und müssen zum wenigsten mit einem Ausgange nach einer der Straßen, an welcher sie zu liegen kommen, versehen sein.

Wer sonach auf einem nicht an einer fahrbaren Straße belegenen Grundstücke Wohngebäude aufführen will, dem wird solches nur unter der Bedingung gestattet, daß er eine neben den Wohngebäuden hinführende, mit andern Straßen in Verbindung stehende fahrbare Straße anlege, und ist es mithin nicht erlaubt sogenannte Gänge oder Höfe, die nicht zum Befahren eingerichtet sind, mit Wohngebäuden zu besetzen.

b) Wird nun eine Straße angelegt und auf beiden Seiten bebauet, so daß von den daran belegenen Häusern und Grundstücken sowohl der einen als der andern Seite Ausgänge nach der Straße führen, so muß sie mindestens eine Breite von vier und zwanzig Fuß halten.

c) Die Anlegung einer Straße zu der blos die an einer Seite belegenen Häuser und Grundstücke Ausgänge erhalten sollen, ist nur ausnahmsweise an entlegenen Gegenden, wo sich ein besonderes Bedürfniß für Errichtung kleinerer Wohnungen herausstellt, zuzulassen. Solche nur auf einer Seite zu bebauenden Straßen müssen dann aber mindestens in einer Breite von fünfzehn Fuß angelegt werden.

Wenn die Inhaber oder Eigenthümer der an der andern Seite einer solchen Straße belegenen Grundstücke Ausgänge nach derselben und das Recht der Benutzung der Straße für ihre Grundstücke in Anspruch nehmen, so ist es ihnen nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sämmtlich von ihrem Grundeigenthum mindestens zwölf Fuß zur Verbreiterung der Straße hergeben und soweit mit ihren Gebäuden zurücktreten. Ein einzelner Inhaber oder Eigenthümer der an einer solchen Straße belegenen Grundstücke kann nur dann auf Ausgänge nach derselben und das Recht der Benutzung der Straße Anspruch machen, wenn er Inhaber oder Eigenthümer des ganzen die Straße begränzenden Grundeigenthums ist und sich also in der Lage befindet, die Straße in ihrer ganzen Länge durch Hinzufügung der erwähnten zwölf Fuß von seinem Grundeigenthum zu verbreitern.

d) Da bei Bestimmung der Breite der auf beiden Seiten zu bebauenden neuen Straßen-Anlagen, um den Inhabern oder Eigenthümern von Grundstücken nicht zu große Beschränkungen aufzuerlegen, nur auf das dringendste Bedürfniß Rücksicht genommen wurde, so steht es der Polizei-Direction frei, wenn die Größe des Grundstücks, auf welchem eine solche Straße angelegt werden soll, es gestattet, auf eine Verbreiterung derselben bis zu acht und vierzig Fuß anzutragen. Wenn der Senat eine solche Verbreiterung den Verhältnissen angemessen erachtet, und die Finanz-Deputation sich ebenfalls damit einverstanden erklärt, so ist der Inhaber oder Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, die Straße in der von der Polizei-Direction angetragenen und genehmigten Breite anzulegen. Der Eigenthümer ist aber in diesem Falle berechtigt, für den Werth des zu der neuen Straße mehr zu verwendenden Eigenthums eine Entschädigung vom Staate in Anspruch zu nehmen, mit deren Ausmittelung nach den in den §. §. 6. 7. enthaltenen Vorschriften verfahren wird.

e) Die Anlage sogenannter Sackstraßen ist in der Regel nicht erlaubt und nur etwa zuzulassen, wenn eine gegründete Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Straße durch den Beitritt der Inhaber oder Eigenthümer der hinten belegenen Grundstücke, in nicht zu entfernter Zeit durchgeführt werden kann. Am Ende einer solchen Sackstraße ist aber alsdann ein genügender Raum zum Wenden der Wagen frei zu lassen, der sobald die Straße durchgeführt wird, wieder auf die normalmäßige Breite der Straße beschränkt werden mag. — Nur an einer Seite zu bebauende Sackstraßen sind überall nicht zuzulassen.

f) Insofern es zur Bewirkung einer sicheren und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen erforderlich erachtet wird, sind die am Eingange derselben zu errichtenden Gebäude nebst den vor denselben anzulegenden Fußwegen abzurunden, worüber, sowie über das Maaß solcher Abrundung der Polizei-Direction die Cognition und Entscheidung zusteht.

In der Abrundung darf jedoch niemals eine Thüre angelegt werden.

g) Alle neu anzulegenden Straßen sind von den Unternehmern auf ihre Kosten nach Vorschrift der Behörde ordnungsmäßig zu pflastern, und mit Fußwegen zu versehen, in der Weise, wie solche jetzt allmälig an allen öffentlichen Straßen eingerichtet werden, auch ist jederzeit für gehörigen Wasserablauf Vorsorge zu treffen.

Ob zu den Kosten der Bepflasterung und Anlegung der Straßen und Fußwege ein Beitrag vom Staate zu leisten sei, hängt davon ab, inwiefern die projectirte Anlage mehr oder weniger zum öffentlichen Nutzen gereicht, und unterliegt der Beurtheilung und Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft, oder der dazu etwa designirten Behörde.

h) Die Unternehmer einer neuen Straße sind auch verbunden, auf ihre Kosten einen öffentlichen Brunnen außerhalb der Straßenbahn nach Anweisung der Polizei-Direction anlegen zu lassen.

i) Das Grundeigenthum, der solchergestalt anzulegenden Straßen wird jedesmal Eigenthum des Staats, und dem Staate ordnungsmäßig übertragen.

§. 13.

Wenn Jemand eine Straße anzulegen projectirt, so hat er vorab der Polizei-Direction einen Grundriß, wie er die Anlage zu beschaffen beabsichtigt, vorzulegen. Diese Behörde wird alsdann untersuchen, inwiefern dabei den oben angegebenen Bedingungen genügt ist, und darf die Erlaubniß zur Ausführung nicht eher ertheilen, bis solches vollständig erhellt, auch den Umständen nach für die genaue Ausführung gehörige Sicherheit geleistet ist.

§. 14.

In Betreff der an den Straßen einzuhaltenden Baulinie sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a) In der Regel müssen die Gebäude an einer Straße in der vorgezeichneten Baulinie und zwar so aufgeführt werden, daß die Frontmauern genau der Richtung dieser Linie folgen. — Diese Regel findet auch Anwendung bei bereits vorhandenen Gebäuden, welche bis dahin nicht in der Baulinie standen, oder mit ihren Frontmauern eine von derselben abweichende Richtung eingenommen hatten, sobald die an die Straße gränzenden Frontmauern ganz oder zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden. (Vgl. §. 5.) — Insofern aber mit diesem Eintreten in die Baulinie dem Eigenthümer die Abtretung von Grundeigenthum angesonnen wird, kann er desfalls vom Staate eine Entschädigung fordern, deren Ausmittelung nach Vorschrift der §. §. 6. 7. Statt findet.

b) Ausnahmen von dieser Regel treten ein:

α) Wenn Jemand vor dem von ihm zu errichtenden Gebäude einen Vorplatz oder Vorhof einrichten will, was ihm freisteht. — In diesem

Falle ist er aber verpflichtet, die Frontmauern des Gebäudes in paralleler Richtung mit der Baulinie aufzuführen, auch den durch das Zurücktreten entstehenden Vorplatz oder Vorhof in der Baulinie mit einer angemessenen Befriedigung zu versehen, und diese Befriedigung stets in gutem Stande zu erhalten. —

β) Wenn ein Gebäude dadurch, daß es in die Baulinie eingerückt, oder in paralleler Richtung mit der Baulinie aufgeführt werden soll, nothwendig eine ganz schräge Frontmauer erhalten muß. Will in diesem Falle der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes der Frontmauer desselben eine von der Baulinie abweichende gerade Richtung geben, so steht ihm das frei, nur ist er auch dann verpflichtet, den durch das Zurücktreten entstehenden Vorplatz in der Baulinie mit einer angemessenen Befriedigung zu versehen und diese Befriedigung fortwährend zu unterhalten. —

c) Werden in Zukunft Gebäude mit Vorplätzen oder Vorhöfen an den Straßen versehen, so ist es den Eigenthümern nicht gestattet dieselben demnächst zu bebauen, und ruhet somit auf den Grundstücken, deren Gebäude, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, mit Vorplätzen oder Vorhöfen an den Straßen versehen werden, die gesetzliche Dienstbarkeit des Nichtbebauens solcher Vorplätze oder Vorhöfe.

Die Vorplätze oder Vorhöfe, welche schon vor der Publication dieser Verordnung bei Gebäuden an den Straßen vorhanden sind, können zwar in der Regel bebaut werden. — Wenn aber aus solchem Bebauen besondere Mißstände hervorgehen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn aus einer Reihe mit Vorhöfen oder Vorplätzen versehener Gebäude ein Einzelnes vorgebaut werden soll, so steht es der Polizei-Direction frei, den Bau einstweilen zu untersagen und bei dem Senate darauf anzutragen, dem Betheiligten das Recht des Bebauens seines Vorplatzes oder Vorhofes gegen Entschädigung zu entziehen. Wird dieser Antrag vom Senate genehmigt und erklärt sich die Finanz-Deputation damit einverstanden, so wird mit der Ausmittelung der dem Betheiligten zu leistenden Entschädigung nach Maßgabe der §. §. 6. 7. verfahren, wobei auf die Lage des betreffenden Grundstückes und darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß es sich nicht um eine Abtretung von Grundeigenthum, sondern um Aufnahme der Dienstbarkeit des Nichtbebauens eines Platzes handelt. — Sobald die Entschädigung bezahlt ist, ruhet diese Dienstbarkeit auf dem in Frage stehenden Grundstücke.

§. 14.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstige Bauunternehmer, welche den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine von der Polizei-Direction zu erkennende und beizutreibende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℔, und sind außerdem die Bauherren oder Baueigenthümer gehalten, die etwa ordnungswidrig gemachten Anlagen wegzuräumen.

§. 15.

Nur bei vorzunehmenden Besichtigungen oder eingeholten Gutachten Sachverständiger werden die üblichen Gebühren entrichtet und sonst keinerlei Gebühren erhoben.

Anlage C.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation
wegen der
Gasbeleuchtung.

Im Convente vom 13. März d. J. wurde der Deputation der Auftrag ertheilt, zu überlegen und darüber zu berichten, „ob es an der Zeit sei, eine Gasbeleuchtung der Straßen und Plätze hieselbst einzuführen, und wie dies am besten zu bewerkstelligen sei. Sie hat es sich angelegen sein lassen, durch möglichst sorgfältige Nachfragen an andern Plätzen, wo diese Art der Straßenbeleuchtung schon besteht, sich eine genaue Kunde der dabei vorzugsweise zu berücksichtigenden Verhältnisse und der dort darüber gemachten Erfahrungen zu verschaffen und erlaubt sich jetzt das Resultat ihrer Berathungen nachstehend vorzulegen.

Zwei Vorfragen sind es, welche dem Commissorio zufolge von der Deputation zunächst zu erörtern und worüber die Beschlußnahmen erforderlich sind, ehe zu der Vorlegung eines eigentlichen Planes zur Umwandlung unserer gegenwärtigen Straßenbeleuchtung in eine Gasbeleuchtung übergegangen werden kann, nämlich:

I) Ob es schon an der Zeit sei, hier für die öffentlichen Straßen und Plätze eine Gasbeleuchtung einzuführen? und

II) Wie, wenn man solches für gerathen achte, eine solche Einrichtung am besten zu bewerkstelligen sei?

ad I. Die Erörterung dieser Frage macht einen kurzen Rückblick auf die frühern Verhältnisse und die aus denselben bei uns hervorgegangenen Zweifel über die Rathsamkeit der Einführung der Gasbeleuchtung erforderlich. Die Benutzung des Kohlenwasserstoffgas zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen ganzer Städte ist eine Erfindung neuerer Zeiten, welche wir England verdanken, wo sie in größerem Maaßstabe zuerst in London vom Jahre 1814 an durch Actiengesellschaften, die sich dafür gebildet hatten, eingeführt wurde. Durch die von ihnen bei der Anlage und dem Betriebe solcher Gaswerke gesammelten Erfahrungen mit dem vortheilhaftesten Verfahren bei Bereitung des Kohlenwasserstoffgas und der zweckmäßigsten Art seiner Benutzung als Brennstoff genauer vertraut geworden, waren diese Actiengesellschaften auch die ersten, durch welche diese neue Art der Straßenbeleuchtung auf dem Continente Eingang fand, indem sie aus der Uebernahme der öffentlichen Straßenbeleuchtung ein Geschäft machten und so namentlich im Jahre 1818 in Paris, 1819 in Brüssel und 1824 in Hannover Etablissements zur Einführung der Gasbeleuchtung errichteten.

Auch auf die durch ihre Seeverbindung ihnen so nahe liegenden Hansestädte richteten diese Englischen Gas-Compagnien ihr Augenmerk zur Ausdehnung ihrer industriellen Bestrebungen und machten sowohl hier wie in Hamburg vom Jahre 1825 an wiederholte Anträge zu einem zu treffenden Arrangement, vermöge dessen ihnen die öffentliche Straßenbeleuchtung durch Gaslicht pachtweise übertragen werden sollte. Die Bedingungen, zu denen sich die Unternehmer erboten, erschienen zwar, so weit man sie damals zu beurtheilen vermochte, im Ganzen nicht unannehmlich, ließen aber doch manche Bedenklichkeiten schon in der Hinsicht aufkommen, daß man aus einem Contracte mit einer im Auslande residirenden fremden Compagnie, bei welchem dieselbe sich theilweise auf uns nicht genügend bekannte fremde Gesetze und Einrichtungen bezog, mancherlei Schwierigkeiten und verdrießlichen Conflicten entgegensehen zu dürfen besorgen mußte. Es kam hinzu, daß, weil diese Benutzung von Gas noch neu war und durch die Erfahrung noch nicht genügend erprobt schien, Besorgnisse vor daraus zu befürchtenden vergrößerten Feuersgefahren, vor möglichen Explosionen und ähnlichen Unfällen sich erhoben, weshalb man, sowohl um über deren Grund oder Ungrund die Erfahrung erst näher entscheiden zu lassen, als weil man im Allgemeinen dafür hielt, daß das Ganze noch in einer Entwickelungsperiode begriffen sei, deren weitern Verlauf erst abzuwarten sich empfehle, es rathsam erachtete, sich mit einem Entschlusse nicht zu übereilen und sich auf die oben erwähnten Anerbietungen unsre bestehende Laternenbeleuchtung, die als solche allen billigen Anforderungen entsprach, mit einer Gasbeleuchtung zu vertauschen, noch nicht einzulassen.

Diese obwaltenden Verhältnisse, welche es damals widerriethen, eine solche Veränderung vorzunehmen, haben sich aber seitdem wesentlich anders gestaltet. Die Einrichtung und der Betrieb von Gasbeleuchtungs-Anstalten, von welcher früher nur die gedachten ausländischen Compagnien ausreichende Kunde besaßen und sie gleichsam als ein Privilegium geltend machten, ist seitdem ein Gemeingut geworden, welches auch der einheimischen Industrie anheimgefallen und von einheimischen Fabrikanten und Arbeitern mit vollem Erfolge betrieben ist und eine rasch zunehmende Anzahl derartiger Anlagen an den verschiedensten Plätzen ist die Folge davon gewesen. Diese vermehrte Benutzung des Gaslichts hat aber nun wiederum dazu beigetragen, die eigenthümlichen Vortheile und die größern Annehmlichkeiten einer mittelst desselben beschafften öffentlichen Straßenbeleuchtung und gleichzeitigen Besorgung der Beleuchtung von Privatlocalen immer mehr herauszustellen, die Besorgnisse, welche man früher dagegen hegte, zu beseitigen und endlich manche wesentliche Verbesserungen in der Einrichtung und Manipulation dieser Anstalten in's Leben zu rufen, durch welche früher damit verbundenen Unzuträglichkeiten Abhülfe verschafft ist. Nur Beispiels halber mag in dieser Hinsicht auf die neuerdings eingeführte sehr einfache Vorkehrung hingedeutet werden, um dem Gas gleich nach seiner Erzeugung den damit noch verbundenen Wassergehalt zu entziehen, durch welchen sonst leicht der große Uebelstand herbeigeführt wurde, daß bei eintretender größerer Kälte dessen Crystallisirung an den Ausströmungsröhren diese verstopfte und so ein Erlöschen der Flamme bewirkte.

So weit die von der Deputation angestellten Erkundigungen reichen, ist man daher an allen Orten, wo die Gasbeleuchtung besteht und so wie sie sich jetzt gestaltet

und

und ausgebildet hat, mit derselben vollkommen zufrieden, indem man sich dadurch eine bessere und minder kostspielige Straßenbeleuchtung wie die durch Oel- oder Thranlampen verschafft hat und die Rathsamkeit, jetzt auch in unserer Stadt auf eine solche Anlage Bedacht zu nehmen, dürfte an sich wohl keinem Zweifel unterliegen. Es kommt aber noch ein besonderer Umstand hinzu, der es empfiehlt, die Vornahme einer solchen Anlage nicht weiter hinauszuschieben, und das ist die im nächsten Jahre bevorstehende Benutzung unseres Bahnhofes. Daß dieser selbst und die ihn begränzende Umgegend der Vorstadt einer nächtlichen Beleuchtung nicht entbehren könne, wenn der Eisenbahnverkehr eröffnet ist, bedarf gewiß so wenig einer nähern Ausführung, als daß zu der Beleuchtung des Bahnhofes, seiner Gebäude und der dahin führenden Straßen eine Menge Flammen erforderlich sein werden. Sollen aber für diese unsere bisherigen Anstalten mittelst Anschaffung von Laternen, Reverberen, Laternenpfählen ꝛc. erweitert und vermehrt werden, so wird das voraussichtlich eine bedeutende Capital-Auslage erfordern, welche zum größten Theile als verloren betrachtet werden muß, wenn man demnächst statt derselben eine Gasbeleuchtung anlegen will, und deshalb empfiehlt es sich gewiß, sofort zu der Anlage der letztern zu schreiten.

Wenn wir demnach dem Angeführten zufolge die erste uns zur Berathung überwiesene Frage bejahend glauben beantworten zu müssen, so werden wir uns erlauben dürfen, zu der Erörterung

ad II. der fernern Frage überzugehen, wie eine Gasbeleuchtungs-Anstalt am besten zu bewerkstelligen sein werde?

Es kann dabei ein doppelter Weg eingeschlagen werden, indem man entweder die ganze Anlage und den Betrieb der Gasbeleuchtungs-Anstalten Unternehmern in Entreprise giebt, welche dann das Ganze für ihre Rechnung und Gefahr in's Werk richten und dem Staate die Unterhaltung der Straßenlaternen und deren Versorgung mit Gas gegen eine zu bestimmende Contracts-Summe, die nach der Zahl der Flammen, deren Größe und der Dauer der Brennzeit oder nach dem Gasverbrauche ausgemittelt wird, abnehmen, oder indem der Staat die Herstellung der Anlagen selbst beschafft und deren Betrieb für seine Rechnung in eigne Administration nimmt. Jeder dieser Wege bietet seine eigenthümlichen Vortheile und Schattenseiten dar.

Ad 1. Die Ueberlassung des Gasbeleuchtungsbetriebs an Unternehmer. Diese war früher die ausschließlich gebräuchliche, aus dem einfachen Grunde, weil wie oben erwähnt, die Engländer vorzugsweise die erforderliche Kunde der Anlage und des Betriebs solcher Anstalten besaßen, weil die Associationen, die sich in England für dergleichen Unternehmungen gebildet hatten, mit bedeutenden Capitalkräften arbeiteten und so im Stande waren, die ansprechendsten Anerbietungen zu machen, von denen sich allerdings in der Folge nur zu oft auswies, daß die Unternehmer sich besser dabei standen, als ihre der Verhältnisse weniger kundigen Mitcontrahenten.

Was diese Art, sich eine Gasbeleuchtung zu verschaffen, vorzüglich annehmlich erscheinen läßt, ist ihre große Einfachheit. Sie erfordert keine Capital-Auslage, der Staat ist bei derselben der Sorge für die Anlage und Unterhaltung der Werke, sowie für die Administration bei deren Betriebe überhoben, er läuft die Chancen nicht,

welche in der einen wie in der andern Hinsicht die Kostenanschläge steigern können, sondern findet sich für das Alles mit einer bestimmten contractlich festgestellten jährlichen Summe ab, welche die Unternehmer regelmäßig erheblich billiger stellen, wie sich der frühere Durchschnittsbetrag der jährlichen Unkosten der Straßenbeleuchtung berechnet hat, weil sie ihren Vortheil nicht bei der Straßenbeleuchtung suchen, die bei dem Preise, den sie dafür zu stipuliren pflegen, eher einen Verlust in Aussicht stellt, sondern in der ihnen durch die in die Straßen gelegten Röhrenleitungen gegebenen Möglichkeit, die Grundstücke von Privatpersonen auf eine möglichst einfache und leichte Weise mit Gaslicht zu versorgen und durch den Absatz desselben zu verhältnißmäßig etwas höhern Preisen sich schadlos zu halten.

Wenn aber auch diese Vortheile der contractlichen Uebertragung der Straßenbeleuchtung an Unternehmer nicht zu verkennen sind, so darf man auf der andern Seite doch auch nicht die Bedenklichkeiten übersehen, die sich derselben entgegenstellen.

Als die vorzüglichsten derselben mögen hier nur hervorgehoben werden

1) die große Schwierigkeit der Abfassung eines genügend bündigen, alle künftige Eventualitäten zum Voraus berücksichtigenden Contracts, ob man auch mit der größesten Vorsicht einen solchen auf hinreichend sichernde Weise zu concertiren im Stande sei, muß fast zweifelhaft erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß an so vielen andern Orten, wo dergleichen eingegangen sind, sich nach kürzerer oder längerer Zeit oder bei einigermaßen veränderten Umständen die weit aussehendsten Differenzen darüber erhoben und Versuche nöthig gemacht haben, sich selbst mit Opfern von den Verträgen wieder los zu machen.

2) Daß der Staat sich dadurch, wenn auch nicht auf immer, doch auf eine nicht voraus zu berechnende Zeitdauer in die Hände der Unternehmer giebt. Gewöhnlich machen sich diese auf eine bestimmte Frist von 21 — 30 Jahren verbindlich, die Straßenbeleuchtung für einen bestimmten Preis zu übernehmen und die Fortdauer dann von einer zu treffenden neuen Uebereinkunft abhängig zu machen. Für den Fall, daß solche, weil die Bedingungen zu sehr erschwert werden, nicht erfolgt, haben nun in einigen Contracten die Unternehmer sich vorbehalten, nach Erlöschung des Contracts ihre Röhrenleitungen beibehalten und ferner zur Versorgung von Privathäusern benutzen zu können, dann hat freilich der Staat das Recht, für seine eigne Straßenbeleuchtung eine separate Gasanstalt zu errichten; er wird dies aber schwerlich ausführen können, da diese ohne großen Schaden nur bestehen kann, wenn man zugleich auf einen bedeutenden Absatz von Gas an Privatpersonen rechnen darf, darauf aber nicht zu zählen ist, wenn in dieser Hinsicht ihm die Concurrenz der frühern Unternehmer mit ihrer schon bestehenden und in die Privathäuser geleiteten Röhrenanlage entgegensteht. Um diesem Uebelstande und der daraus entspringenden Nothwendigkeit zuvorzukommen, sich nach Ablauf der Pachtjahre quovis meliori modo mit den Unternehmern über deren Prolongation verständigen zu müssen, ist in andern Contracten stipulirt worden, daß nach Ablauf der Contractszeit der Staat die Befugniß haben solle, die Anstalten gegen Ersatz des durch Taxation auszumittelnden Werthes derselben und des aus deren Betriebe den Unternehmern erwachsenden Geschäftsnutzens eigen-

eigenthümlich zu übernehmen, allein wie mißlich eine solche Taxation sei und zu welchem unvortheilhaften Resultate dieselbe führen kann, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

In Hamburg hat man zu Vermeidung dieser Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung mit den Unternehmern nach Ablauf der Contractsjahre einen Ausweg darin gefunden, daß man sich mit einer Gesellschaft dahin geeinigt hat, daß diese die Anlage für ihre Kosten machen und für ihre Rechnung dreißig Jahre hindurch mittelst derselben die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Locale, sowie von Privat-Grundstücken, gegen contractlich festgesetzte Preise betreiben, dagegen aber dann nach Ablauf dieser Contractsjahre die ganze Anstalt mit allen ihren Beiwerken, dem Staate unentgeltlich als Eigenthum anheimfallen soll. Ein Arrangement dieser Art erscheint allerdings bei weitem weniger bedenklich wie die oben angeführten, und wenn ein solches uns proponirt werden sollte, würde die Deputation dasselbe zu reiflicher Erwägung empfehlen; es ist indeß nicht zu verkennen, daß in dieser Hinsicht die Verhältnisse eines so großen Platzes wie Hamburg, wo die Unternehmer auf einen so starken Absatz von Gaslicht an Privatpersonen rechnen können, daß der davon in 30 Jahren zu erwartende Gewinn die Anlagekosten reichlich deckt, verschieden von den unsrigen sind und daher wohl nicht erwartet werden kann, daß uns ein gleiches Anerbieten gemacht werde.

3) Endlich läßt es sich nicht verkennen, daß die Uebertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung an eine Unternehmungsgesellschaft auch in der Hinsicht ihre bedenkliche Seite habe, daß dadurch der Staat die Handhabung eines bedeutenden Zweiges der Staatspolizei, seiner directen Einwirkung mehr oder minder entzieht und sie in die Obhut einer Corporation giebt, die mit ihren nur von ihr abhängigen Angestellten gleichsam einen Staat im Staate bildet, was doch möglicher Weise zu so ärgerlichen Conflicten führen könnte, wie wir sie anderer Orten erlebt haben.

Dies ist es, was sich nach dem Dafürhalten der Deputation etwa über die Uebertragung der Straßenbeleuchtung an Privatunternehmer sagen ließe, und was bei einem Beschlusse über die Frage, ob man auf diese Weise eine Gasbeleuchtung einführen wolle, zu erwägen sein möchte. — Sie wendet sich jetzt zu der zweiten oben angeregten Alternative, „der Anlage der Anstalt und deren Betriebe für Rechnung des Staates selbst."

Zwei Rücksichten waren es besonders, welche längere Zeit hindurch davon abhielten, diesen Weg einzuschlagen, der Mangel einer erst durch längere Erfahrung zu erwerbenden Kunde über die Einrichtung und den vortheilhaftesten Betrieb eines solchen ausgedehnten Etablissements, wobei man nicht mit Unrecht besorgen mußte, ein schmerzliches Lehrgeld zu geben, und die Nothwendigkeit, gleich von vorne herein ein sehr bedeutendes Capital aufbringen und auf eine solche Anlage verwenden zu müssen. Die erste dieser Bedenklichkeiten kann jetzt als beseitigt angesehen werden. Die Art und Weise, Etablissements dieser Art mit möglichster Zweckmäßigkeit anzulegen und die vortheilhafteste Art ihres Betriebs sind längst nicht mehr eine Art von Kunstgeheimniß, sondern durch den allgemeiner gewordenen Gebrauch solcher Gasbeleuchtungs-Anstalten hat

sich die Kunde dieses Geschäftsbetriebs auch bei uns so verbreitet, daß es jetzt gar nicht an Personen fehlt, die der Aufgabe vollkommen gewachsen sind, eine solche Anlage auszuführen und in Betrieb zu setzen. Das kann also weiter kein Hinderniß machen. Die zweite Schwierigkeit, die Beschaffung eines bedeutenden Anlage-Capitals bleibt dagegen allerdings noch übrig und mag grade bei den gegenwärtig vorwaltenden Geldverhältnissen wohl ernstlich in's Auge gefaßt werden; zu übersehen ist dabei auf der andern Seite auch nicht, daß man jetzt durch die gesammelten Erfahrungen in den Stand gesetzt ist, mit ziemlicher Genauigkeit die Kosten der Anlage, ihrer Unterhaltung und des Betriebs, sowie den Betrag der zu erwartenden Einnahmen überschlagen zu können und darnach eine zutreffende Rechnung zu formiren, ob nach Abzug der Unkosten ein genügender Fond zur Verzinsung und thunlichst rascher Amortisirung des Anlage-Capitals überschießt. Wenn sich das aber daraus mit Zuverlässigkeit ergiebt, so darf man auch wohl der Erwartung sich überlassen, daß das neue Etablissement gegen einen angemessenen Zinsfuß und etwanige sonstige, den Darleihern zu gewährende Annehmlichkeiten die erforderlichen Geldmittel werde negotiiren können.

Daß übrigens an und für sich die eigne Anlage einer solchen Anstalt für Rechnung des Staats vortheilhafter als ein Contract mit Unternehmern zu achten sei, dafür spricht nach der Ansicht der Deputation schon der Umstand, daß man in neuern Zeiten an den meisten Orten, wo man Gasbeleuchtung einführte, namentlich Leipzig, Dresden und Berlin, es vorgezogen hat, auf diesem Wege die öffentliche Straßenbeleuchtung zu beschaffen; und daß dies vortheilhaft sei, wird auch um so weniger bezweifelt werden können, wenn man erwägt, daß Unternehmer solcher Werke dieselben an sich schwerlich viel wohlfeiler herzustellen vermögen, als der Staat, wenn dieser sie selbst anlegt, daß dieselben aber, da sie die Sache als Speculation und um Gewinn dabei zu machen, betreiben, mit Rücksicht auf diesen, sowie auf etwanige mögliche Chancen, die dem Unternehmer Verlust zuziehen könnten, und die sie, um keinen Schaden dadurch zu leiden, möglichst hoch in Anschlag bringen müssen, sich in einem Preise schadlos zu halten suchen, der verhältnißmäßig höher ist, als wozu die Anstalt betrieben werden kann. Es kommt hinzu, daß noch fortwährend neue Erfindungen gemacht werden, wodurch die Gasfabrication noch vortheilhafter betrieben werden kann (noch vor wenigen Jahren berechneten die Gasanstalten in London den Preis für 1000 Cubicfuß Gas auf 16 Schilling oder etwa 5 Thaler, den sie gegenwärtig schon auf 7 Schilling oder 2 Thaler 7 Gr. haben herabsetzen können), daß aber die daraus entspringenden Vortheile nur den Unternehmern, nicht aber dem Staate zu Gute kommen, wenn dieser nicht selbst Eigenthümer der Gasanstalt ist, sondern den Unternehmern eine jährliche fest bestimmte Contractssumme bezahlt.

Die Deputation darf endlich nicht unbemerkt lassen, daß alle Nachfragen, welche sie bemüht gewesen ist, sowohl mündlich durch eins ihrer Mitglieder als schriftlich an Orten, wo der eigne Betrieb der Gasanstalten schon im Gange und an andern Orten, wo derselbe an Unternehmer überlassen ist, anzustellen, das Resultat ergeben haben, daß ihr die eigne Anlage und Verwaltung angerathen worden.

Allem

Allem Vorstehenden zufolge glaubt nun die Deputation

1) den Beschluß, ob eine Beleuchtung unserer öffentlichen Straßen und Plätze mittelst des Gaslichts jetzt vorzunehmen sei, Rath und Bürgerschaft zur Annahme empfehlen, für den Fall aber, daß derselbe gefaßt werden sollte,

2) sich eine Entscheidung darüber erbitten zu dürfen, welchem der beiden vorstehend bezeichneten Ausführungswege:

a) der Contrahirung mit Unternehmern, deren sich schon mehrere gemeldet haben, oder

b) der Anlage der erforderlichen Anstalten für eigne Rechnung

vorläufig der Vorzug gegeben werden und als Basis der weitern Schritte der Deputation dienen solle, da eine gleichzeitige Bearbeitung beider Alternativen voraussichtlich zu Verwickelungen und unöthigen Zeit- oder Kosten-Aufwande führen würde.

Sollte nämlich der erste Weg oder der einer contractlichen Uebertragung an Unternehmer beliebt werden, so würde es die Deputation für ihre nächste Aufgabe achten müssen, sich mit der sorgfältigsten Ausmittelung und Aufstellung der vom Staate festzusetzenden Hauptbedingungen für eine solche Uebereinkunft zu beschäftigen, dann aber eine öffentliche Aufforderung zur Uebernahme einer solchen Unternehmung zu erlassen, um eine möglichst große Concurrenz herbeizuziehen und dadurch die den Verhältnissen nach besten Bedingungen zu erhalten.

Wenn aber die Anlage für eigne Rechnung des Staats rathsamer erachtet werden sollte, so würde statt dieses Verfahrens erforderlich sein, die Deputation zu ermächtigen und zu beauftragen,

1) Einen tüchtigen, durch ähnliche größere Anlagen schon bewährten Techniker zu veranlassen, hieher zu kommen, die hiesigen Verhältnisse und Localitäten genau zu untersuchen und einen detaillirten Plan nebst Anschlägen für eine solche Gasbeleuchtungs-Anstalt auszuarbeiten; zu diesem Behuf aber, sowie zu den Kosten der sonst etwa erforderlichen Vorarbeiten, Nivellements ꝛc. der Deputation die Aufwendung der nöthigen Mittel zu gestatten.

2) Die erforderliche weitere Berathung und Ausarbeitung von Vorschlägen vorzunehmen, auf welche Weise für das neue Etablissement die gewiß nicht unbeträchtlichen Anlagekosten mit Erfolg zu negotiiren, wie deren Fundirung hinsichtlich der Zinsen und des successiven Abtrags durch die Anstalt selbst zu beschaffen, und in welches Verhältniß dasselbe in dieser Hinsicht zu der Generalcasse zu stellen sei.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Bericht

der

Deputation für die Bürgerviehweide,

die weitere Ausführung des Verbesserungsplans derselben

betreffend.

In Folge des ihr am 21. April d. J. gewordenen Auftrags zur Berathung und Berichterstattung über diese Angelegenheit hat die Deputation während des Sommers, nachdem die übereinstimmende Ansicht aller Sachverständigen sich dahin kund gegeben, daß unter allen Umständen, um die Weide zu einem bessern Ertrag und größerer Grasproduction zu bringen, die vollständige Entwässerung derselben nothwendig sei, sich mit den vorbereitenden Einschickungen dazu beschäftigt. Sie hat ihre Anträge über die dazu erforderlichen Vorkehrungen eingereicht und sich der Genehmigung derselben durch Beschluß vom 18. September d. J. zu erfreuen gehabt, so daß ein großer Theil der veranschlagten Arbeiten zu Stande gebracht, die bestellte Dampfmaschine angekommen und die Vollendung der Werke nur durch das eingetretene Frostwetter unterbrochen worden ist.

Die Deputation hat sich sodann mit der Prüfung des im Convent vom 21. April d. J. vorgelegten Verbesserungsplanes beschäftigt, und erlaubt sich nun darüber das Folgende zu berichten.

Das Uebel, an welchem die Weide bisher gelitten, hat vornehmlich seinen Grund in dem Umstande, daß sowohl Aufzugs- als Regenwasser auf den niedrigen Theilen derselben stehen blieb und durch das während dem Winter und Frühjahr sich häufende Grundwasser die Ueberschwemmung des niedrigen Theils der Weide entstand, die nicht, wie es durch Flußwasser geschieht, eine Befruchtung derselben bewirken konnte, sondern grade das Gegentheil hervorbrachte. Dieses Uebel soll durch die projectirte Entwässerung entfernt werden, aber es ist doch wohl einzusehen, daß noch etwas mehr geschehen muß, um die Ertragsfähigkeit des ganzen Grundstücks zur Production eines guten Weidewesens zu steigern. Denn wenn man sich auf die bloße Entwässerung beschränken wollte, so möchte wohl zu bezweifeln sein, ob der in so langen Jahren allmählig in so hohem Grade verdorbene Graswuchs ohne andere Nachhülfe anders als sehr allmählig und langsam sich erholen und zu der erwünschten Fülle einer in jedem Betracht guten Weide erheben könnte.

Wenn aber mit dieser zeitgemäßen Fortschaffung des schädlichen Wassers eine angemessene, regelmäßige und gehörig überwachte Bewässerung und Ueberrieselung der trocken gelegten Theile der Weide mit gesundem und befruchtendem Wasser vereinigt werden kann, so läßt sich auch ohne große landwirthschaftliche Kenntnisse wohl annehmen, daß dadurch ein viel größeres und schnelleres Resultat erzielt werden dürfte.

Sie glaubt daher, daß wir dem Herrn Barkhausen zu vielem Danke verpflichtet sind, uns auf diese Art der Cultivirung der Weide aufmerksam gemacht zu haben, und räth um so mehr, die Verbesserung derselben nach seinem ganzen Plan, sowohl was die Entwässerung als was die Bewässerung betrifft zu beschließen, als die Kosten zur Anlage der Letzteren, nachdem die Arbeiten zu der allgemein für nothwendig erkannten Entwässerung bewirkt worden, nur als eine Zugabe zu dieser erscheinen.

Bei der Ausführung des Barkhausen'schen Planes, mit dessen Ausführbarkeit in hydrotechnischer Hinsicht unsere Baubeamten, der Baurath van Ronzelen und Baudirector Kraushaar einverstanden sind, so daß nur in dem Kostenpunkte eine Verschiedenheit der Ansichten unter denselben stattfindet, ist, wie der Bericht des Herrn Barkhausen und die Charte ergiebt, die Ziehung einer bedeutenden Anzahl Gräben theils zum Zweck der Entwässerung, theils für die Bewässerung und Ueberrieselung und sodann viele Planirungsarbeiten nöthig, deren sämmtliche Kosten Herr Barkhausen auf 5939 ℛ 40 ß berechnet, wovon die größere Hälfte auf die Arbeiten zur Entwässerung, die kleinere auf diejenigen zur Bewässerung und Ueberrieselung kommt.

Es sind nämlich drei Hauptabzugsgräben vom obern bis zum Ende des untern Theils der Weide, einer an jeder Seite und einer in der Mitte zu ziehen, nebst einer großen Anzahl kleinerer Quergräben von 1 Fuß Tiefe und 3 Fuß oberer Breite, welche in jene einmünden. Sodann sind zwischen den drei großen Abzugsgräben zwei Zubringergräben anzulegen, aus welchen wieder kleinere Gräben oder Gruppen in gleicher Entfernung zwischen den Abzugsgräben auslaufen. Die im völligen Niveau angelegten Zubringergräben werden durch den bereits vorhandenen, aber nothwendig zu verbessernden großen Zuführungsgraben vom Dobben her mit Weserwasser gespeiset, das aus den Gruppen derselben überströmt und durch die Abzugsgruppen in die großen Abzugsgräben sich ergießt, in welchen dasselbe nach dem Ueberschöpfungsbassin abfließt.

Auf diese Weise kann die Ueberrieselung zu jeder Zeit, wo dieselbe nützlich befunden wird, und zwar vermittelst der in in den Zubringergräben anzulegenden Schosse für jeden einzelnen Theil der Weide abgesondert bewirkt werden, indem man das Wasser in denjenigen Zubringergraben treten läßt, durch welchen die Ueberrieselung geschehen soll.

In den zum Zubringen des Wassers bestimmten Gräben, welche wie alle übrigen mit ganz flacher Dossirung anzulegen sind, damit die Ufer derselben für den Graswuchs conservirt werden, soll stets hinreichend frisches Wasser zum Trinken des Viehes gehalten werden, wozu die oben gedachten Schosse das Mittel gewähren.

Herr Barkhausen hat die Weide in vier Abtheilungen getheilt, von denen die beiden oberen das Wasser lediglich vom Dobben durch den Zuführungsgraben erhalten.

halten. Die beiden unteren sollen außer dem, was ihnen von dieser Seite zufließt, noch einen zweiten Zufluß aus dem Kuhgraben erhalten, weil hier die Weidefläche schon unter das Niveau desselben tritt.

Nach der Ansicht des Herrn Barkhausen wird es nicht wohl möglich sein, alle Arbeiten in einem Jahre zu vollenden, auch würde, wenn alles auf einmal beschafft werden sollte, eine theilweise Unterbrechung in der Benutzung der Weide entstehen. Die Deputation hält deshalb dafür:

a) daß die Arbeiten für die Entwässerung der ganzen Weide im nächsten Jahre zu beschaffen; dagegen

b) die Arbeiten für die Ueberrieselung im nächsten Jahre auf die beiden oberen, an den Begräbnißplatz und den Bahnhof gränzenden Abtheilungen zu beschränken seien, so daß mit der Abtheilung längs des neuen Torfcanals begonnen und, wenn Zeit und Umstände es gestatten, mit der zweiten oberen Abtheilung fortgefahren werde. Die in einer solchen Weise betriebenen Arbeiten werden gleichsam zu einem Versuch dienen, wie das Werk sich in der Ausführung darstellt und bei genügendem Resultat im Jahr 1848 auf die unteren Abtheilungen ausgedehnt werden können. —

Es hat dabei in Erwägung gezogen werden müssen, ob der Dobben auch soviel Weserwasser zu liefern vermöge, als zur Ueberrieselung der Weide erforderlich scheint, zumal ein Theil davon für die Speisung der beiden Torfcanäle abzugeben ist. Dies hängt hauptsächlich davon ab, ob der den Dobben mit der Weser verbindende Siel eine hinreichende Weite habe. Der Baurath van Ronzelen hält eine erhebliche Erweiterung desselben für unerläßlich, und dies erscheint um so gewisser, als die bisherige Versorgung des Kuhgrabens und des Torfcanals mit Weserwasser sehr dürftig gewesen ist, und sich zum öftern als ungenügend erwiesen hat. Der Baudirector Kraushaar ist der Ansicht, daß die Sicherheit des Deiches eine Veränderung dieses Sieles erfordere, der aus zwei übereinander gelegten Grauwerkskumpen besteht und eben deshalb Gefahr bringen könnte, wenn ein starker Zudrang des Weserwassers den oberen Kump heben sollte. Er schlägt daher vor, statt des jetzigen Sieles, der auf $2\frac{1}{2}$ Fuß in Quadrat angelegt ist, also $6\frac{1}{4}$ Quadratfuß Profilweite hat, einen neuen gewölbten Siel von in Cement gelegten Mauersteinen herzustellen, der bei 6 Fuß Höhe 4 Fuß Breite, mithin 24 Quadratfuß Profilbreite erhalten und einen Fuß tiefer wie der jetzige gelegt würde. Dadurch würde man es in der Macht haben, nicht nur die beiden Torfcanäle genügend mit Wasser zu versorgen, sondern auch die Verbesserung der Viehweide in gehörigem Maaße zu bewirken und mit dem Durchlassen noch bei einem um 1 Fuß niedrigerem Wasserstande fortfahren zu können, als bis jetzt der Fall gewesen.

Mit dem Canal, der das Wasser vom Dobben bei der Schleifmühle nach der Weide führt, ist nicht minder eine Abänderung vorzunehmen. Der Baudirector schlägt dazu einen gemauerten und überwölbten Canal von 4 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe im Lichten vor, der mit einem angemessenen Schoß zu versehen ist. Von hier ab ist die Wasserleitung nach dem breiten Graben an der Straße „an der Viehweide" zu erneuern und mit einem Schoß zu versehen. Dieser Graben, welcher zwischen dem Be-

 gräb-

gräbnißplatz und dem Kuhgraben die Eisenbahn durchschneidet, ist aufzuräumen und dessen Verbindung mit dem Leitgraben, der das Wasser zum Graben des Begräbnißplatzes führt, ebenfalls mit einem Schoß zu versehen, um diesem soviel Wasser zufließen lassen zu können, als zur Füllung desselben und zur Speisung des neuen Torfbassins und des neuen Torfcanals nöthig ist.

Was nun den Kostenpunkt unbelangt, so muß die Deputation auf den Anschlag des Herrn Barkhausen zurückkommen, der die Erdarbeiten auf dem Terrain der Weide für Schießen der Gräben und Planiren des Bodens ohne die Kosten der Beaufsichtigung durch tüchtige Wiesenbauer, welche bereits zum Zweck der Leitung der Arbeiten vermittelst des Herrn Barkhausen in Besprechung genommen worden sind, zu 5939 ℔ 40 ß, also in runder Summe auf circa 6000 ℔ berechnet. Sie muß aber dabei bemerken, daß unsere Baubeamten der Ansicht sind, es werden die wirklichen Ausgaben diesen Anschlag um ein Erhebliches übersteigen, so daß sie, um sicher zu gehen sich genöthigt sieht, die veranschlagte Summe wesentlich zu erhöhen und die Kosten folgendermaßen anzusetzen:

1) Arbeiten zur Entwässerung der ganzen Weide:

Kosten sämmtlicher Abzugsgräben und Abzugsgruppen mit Einschluß der Beaufsichtigungskosten	℔ 3000 „ —
Kosten der Planirung	„ 1500 „ —
Sechs Brücken über die Abzugsgräben	„ 300 „ —
Für unvorhergesehene Fälle bittet sie hinzufügen zu dürfen	„ 500 „ —
	℔ 5300 „ —

2) Arbeiten zur Bewässerung und Ueberrieselung der beiden oberen Abtheilungen der Weide:

Für Schießen der Zubringegräben und deren Gruppen	℔ 900 „ —
Für Planirungsarbeiten, insofern sie bei den Entwässerungsarbeiten nicht veranschlagt sind, einschließlich der Beaufsichtigungskosten	„ 2050 „ —
Für sechs Schosse oder Siele in den Zubringegräben, à 80 ℔	„ 480 „ —
	℔ 3430 „ —

3) Arbeiten außer der Weide, nach dem Anschlag des Baudirectors Krausshaar:

Abänderung des Siels im Punkendeich auf 4 und 6 Fuß Weite, in der Länge von 112 Fuß und Erdarbeiten	℔ 1100 „ —
Anlegung eines gemauerten Canals bei der Schleifmühle, 214 Fuß lang, 4 und 3 Fuß weit nebst Schoß und Erdarbeiten	„ 1500 „ —
Aufmauerung des Zuführungsgrabens ꝛc.	„ 100 „ —
Zwei Schosse in dem letztgedachten Graben, das eine für den Wasserzufluß nach dem Kirchhofsgraben, das andere nach der Weide, à 80 ℔	„ 160 „ —
	℔ 2860 „ —

Die

Die Ausführung der Arbeiten ad 3 anlangend, so erlaubt sich die Deputation den Antrag, dieselben an die betreffenden Behörden zu verweisen, da sie nicht zu ihrem Ressort gehören, auch nicht für ihre Zwecke allein, sondern mindestens zu einem großen Theile für die Sicherheit des Deiches und für die genugsame Bewässerung der Torfcanäle erforderlich, theilweise auch durch die bei den Bahnhofsarbeiten entstandene Verschüttung der Wasserleitungen nöthig geworden sind, ersucht aber, die gedachten Behörden instruiren zu wollen, über deren Anlage mit den Deputationen für die Eisenbahn und die Viehweide Rücksprache zu nehmen, damit den Rücksichten auf das allseitige Interesse dabei entsprochen werde.

Falls für 1848 die Ausführung des Ueberrieselungsplans auf die beiden unteren Abtheilungen der Weide ausgedehnt werden sollte, so dürften sich die Kosten dafür, damit den jetzt beantragten Anlagen schon Vieles für dieselbe vorgearbeitet wird, mit circa 3000 ℔ bestreiten lassen. Es dürften sich mithin die Kosten der Verbesserung der ganzen Weide mit Einschluß der in diesem Jahre bewilligten vorläufigen Einrichtungen ad..... 5550 ℔
dazu die jetzt veranschlagten Kosten der Entwässerung..... 5300 „
der Bewässerung der zwei oberen Abtheilungen..... 3430 „
der zwei unteren Abtheilungen..... 3000 „
auf circa.....17,200 ℔
belaufen und nach Abzug der dazu verwandten eignen Fonds der Weide ad 4600 ℔ eine Verwendung aus Staatsmitteln von circa 12,600 ℔ erfordern.

Die Deputation beantragt demnach für die im Jahre 1847 vorzunehmenden Arbeiten:

der Entwässerung..... 5300 ℔
der Bewässerung und Ueberrieselung der zwei obern Abtheilungen 3430 „
zusammen.....8730 ℔

bewilligen zu wollen und zu gestatten, daß dieselben mit dem noch nicht verausgabten Reste der diesjährigen Bewilligung auf das Budget von 1847 gebracht werden.

Was endlich die Kosten der Unterhaltung der Werke anlangt, so lassen sich dieselben noch nicht genau angeben, da sie von nassen oder trocknen Jahren abhängen, ob längere oder kürzere Zeit Wasser überzuschöpfen ist. Der Kohlenverbrauch der Dampfmaschine wird für jeden Tag, welchen sie arbeitet, etwa $\frac{1}{8}$ Last betragen, also circa 4 ℔ nebst einigen kleinen Ausgaben. Ein mit dem Dampfmaschinen-Betrieb bekannter Mann, den man zugleich mit der Beaufsichtigung der Gräben und Gruppen beauftragen könnte, würde in der Wärterwohnung bei dem Maschinenhause sein Domizil haben und ein Gehalt von 250 bis 300 ℔ bedürfen, auch diesem bei vorkommenden Reparaturen der Gräben zeitweilig Arbeiter beizugeben sein. Derselbe würde in den beiden ersten Jahren, wo die Anlage gemacht wird, genügende Gelegenheit haben, das Nöthige zur Unterhaltung der Werke kennen zu lernen.

Die Deputation glaubt sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß wenn auch die erste Ausgabe für Verbesserung der Weide erheblich scheint, auch die jährlichen Unterhaltungskosten etwas mehr betragen können, als die bisherigen, doch die Weide durch die beantragten Verwendungen in solcher Maaße verbessert werde, daß das zu hoffende Resultat denselben völlig entsprechend sein werde.